

2025

Geschäftsbericht

Sicherheitsfonds BVG

Inhaltsverzeichnis

Überblick für Eilige	4	10 Anlagen	23
1 Zuschüsse	6	11 Beschwerden	24
1.1 Abrechnung über die Beiträge und Leistungen für Zuschüsse und Entschädigungen (Art. 15 SFV)	6	12 Gesetzgebung	24
1.2 Statistische Auswertung der Beitrags- und Zuschussabrechnungen	6	13 Kommentar zur Jahresrechnung	25
2 Insolvenzleistungen	8	13.1 Erfolgsrechnung	25
2.1 Abrechnung über die Beiträge für Leistungen bei Insolvenz und für andere Leistungen (Art. 16 SFV)	8	13.2 Bilanz	25
2.2 Statistik der erledigten Insolvenzfälle	9	14 Jahresrechnung in Zahlen	26
2.3 Zu einzelnen Fällen	13	14.1 Erfolgsrechnung	26
2.4 Verantwortlichkeiten und laufende Verfahren	13	14.2 Bilanz	27
2.5 Rentenverpflichtungen beim Sicherheitsfonds	14	15 Anhang zur Jahresrechnung	28
3 Fondsreserve	15	15.1 Grundlagen und Organisation	28
4 Entschädigung der AHV-Ausgleichskassen und der Auffangeinrichtung für die Arbeitgeberanschlusskontrollen	16	15.2 Unterstellte Vorsorgeeinrichtungen	29
5 Erhebung der Aufsichtsabgabe für die System- und Oberaufsicht	16	15.3 Bewertungs- und Rechnungslegungsgrundsätze, Stetigkeit	29
6 Wahrnehmung von Aufgaben als Sicherheitsfonds für liechtensteinische Vorsorgeeinrichtungen	16	15.4 Erläuterung der Vermögensanlage und des Nettoergebnisses aus Vermögensanlage	30
7 Zentralstelle 2. Säule	17	15.5 Ergänzende Angaben zu den Verwaltungskosten	33
7.1 Generelle Meldepflicht der Einrichtungen	17	15.6 Zuschussleistungen	33
7.2 Anfragen zur Suche von Guthaben	17	15.7 Insolvenzrechnung	33
7.3 Vergessene Guthaben	18	15.8 Rentenleistungen	33
7.4 Informationsaustausch mit der ZAS	19	15.9 Entschädigung Auffangeinrichtung und Ausgleichskassen	34
8 Verbindungsstelle	20	15.10 Erhebung der Aufsichtsabgabe für die System- und Oberaufsicht	34
9 Aus der Tätigkeit der Organe	22	15.11 Auflösung der Guthaben von Personen mit einem Alter über 100 Jahren	34
9.1 Stiftungsrat	22	15.12 Fondsreserve	34
9.2 Geschäftsleitender Ausschuss (GA)	22	15.13 Verschiedenes	34
9.3 Durchführungsstelle	23	16 Bericht der Revisionsstelle	35

Überblick für Eilige

Das Jahr 2025 war für die Vorsorgeeinrichtungen das dritte erfreuliche Anlagejahr in Folge. Verschiedene Einrichtungen konnten Leistungsverbesserungen gewährleisten. Die finanzielle Situation der Vorsorgeeinrichtungen ist stabil. Auch der Sicherheitsfonds erzielte im Berichtsjahr auf dem Anlagevermögen eine positive Performance von 4.8% (Vorjahr 8.4%). Die Vermögensverwaltungskosten beliefen sich auf 0.15%. Es resultierte ein Finanzergebnis über 70.2 Mio. CHF. Dank diesem Gewinn konnte die Fondsreserve mit 779.4 Mio. CHF ganz leicht über dem Vorjahresstand gehalten werden.

Entgegen dem sehr positiven Gesamtbild resultierten für den Sicherheitsfonds im Berichtsjahr mit Insolvenzleistungen von 97.5 Mio. CHF die höchsten Ausgaben der letzten zehn Jahre in diesem Bereich. Hauptgrund für diese hohe Zahl ist die Übernahme der letzten fünf von der IGP-BVG-Stiftung geführten Rentenvorsorgewerke in Unterdeckung. Insgesamt waren damit an die IGP-BVG-Stiftung Insolvenzleistungen von knapp 100 Mio. CHF zu erbringen, womit es sich um den bisher klar grössten Insolvenzfall des Sicherheitsfonds handelt.

Ein weiterer Grund für die höheren Insolvenzleistungen war der starke Anstieg der Eingaben zu Vorsorgewerken nach Konkurs des Arbeitgebers. Zu einem guten Teil dürften hinter diesem Anstieg organisatorische Gründe bei den Vorsorgeeinrichtungen liegen. So baute etwa die Auffangeinrichtung bei ihr bestehende Pendenzen ab. Der Anstieg widerspiegelt aber sicher auch die höhere Zahl der Firmenkonkurse in den letzten Jahren.

Das Bundesgericht urteilte im Berichtsjahr über die Verantwortlichkeitsklage des Sicherheitsfonds im Fall Friderici. Es bestätigte die Haftung der eingeklagten Bank als Anlageberaterin, Verwalterin und Expertin in Bezug auf die Anlagestrategie. Die Haftung der Stiftungsräte wurde dagegen abgelehnt.

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) genehmigte im Mai 2025 auf Antrag des Stiftungsrates für das Bemessungsjahr 2026 die Beitragssätze des Sicherheitsfonds von 0.11% für die Zuschussleistungen infolge ungünstiger Altersstruktur respektive von 0.002% für die Finanzierung der Insolvenzleistungen und aller übrigen Aufgaben.

Im Jahr 2025 wurden 11 384 Anfragen bei der Verbindungsstelle zur Abklärung der Versicherungspflicht in einem EU- oder EFTA-Staat eingereicht. Diese Abklärungen sind im Hinblick auf die Barauszahlung von obligatorischen Vorsorgeguthaben wegen definitiven Verlassens der Schweiz notwendig. Gegenüber dem Vorjahr hat die Zahl der Anfragen leicht zugenommen.

Die Anfragen bei der Zentralstelle 2. Säule stiegen im Berichtsjahr weiter an. Die Geschäftsstelle bearbeitete 190 000 Anfragen. In 78% der Fälle konnte mindestens ein Guthaben gefunden werden. Insgesamt wurden 269 000 Guthaben zugeordnet. Der Sicherheitsfonds ist als Zentral- und Verbindungsstelle eine wichtige Anlaufstelle für Personen mit Fragen zur beruflichen Vorsorge. Im Berichtsjahr meldeten 1 387 Einrichtungen für den Dezember 2024 insgesamt 8.4 Mio. Personen mit einem Vorsorgeguthaben an die Zentralstelle 2. Säule.

Nach Ablauf von zehn Jahren nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters sind nicht geltend gemachte Guthaben an den Sicherheitsfonds zu übertragen (vergessene Guthaben). Per Ende 2025 verwaltete der Sicherheitsfonds 45 475 vergessene Guthaben über total 313.4 Mio. CHF von Personen, die das 74./75. Altersjahr überschritten haben. Mit 1 868 Guthaben über insgesamt 12.9 Mio. CHF konnten im Jahr 2025 deutlich mehr Guthaben als in den Vorjahren ausbezahlt werden. Ansprüche, die nicht bis zum 100. Altersjahr der versicherten Person geltend gemacht werden, verjähren. Im Berichtsjahr wurden 62 Guthaben über insgesamt 0.2 Mio. CHF von Personen, welche das 100. Altersjahr überschritten hatten, zugunsten der Zentralstelle aufgelöst. Der Sicherheitsfonds betreibt einen grossen Aufwand, um die Berechtigten an vergessenen Guthaben ausfindig zu machen. Die Auflösungen machen einen Bruchteil dieses Aufwandes aus.

Mit dem Informationsaustausch zwischen Vorsorgeeinrichtungen und der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV (ZAS) über ein Portal des Sicherheitsfonds und der Erhebung der Aufsichtsabgabe für die System- und Oberaufsicht erfüllte der Sicherheitsfonds im letzten Jahr zwei neue Aufgaben. Für den Datenaustausch mit der ZAS haben sich 410 Vorsorgeeinrichtungen registriert. Die abzudeckenden Kosten der OAK BV beliefen sich auf 3.8 Mio. CHF.

Kennzahlen	2025	2024
	CHF (in Mio.)	CHF (in Mio.)
Beiträge für Insolvenzen / Übriges	20.4	19.8
Insolvenzen		
Insolvenzleistungen	97.5	38.8
Anp. techn. Grundlagen Rentenverpflichtungen (inkl. WSR)	0	0
Rückzahlungen aus Liquidationen	-7.1	-7.9
Insolvenzen netto	90.4	30.9
Beiträge für Zuschüsse	238.6	213.6
Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur	205.6	200.0
Verwaltung		
Verwaltungskosten intern	11.9	11.2
Externe Kosten (Rechtsverfolgung, IT usw.)	1.1	1.2
Vermögen		
Vermögensanlagen	1 524	1 465
Vermögensertrag	70.2	113.4
Anlageerfolg Wertschriftendepot	4.82 %	8.37 %
Kosten Vermögensverwaltung (inkl. TER aus Kollektivanlagen)	0.15 %	0.15 %
Fondsreserve	779.4	779.1
Beitragssatz (Abrechnung jeweils im Folgejahr)		
Zuschüsse	0.13 %	0.13 %
Insolvenzen	0.002 %	0.002 %
Insolvenzfälle	4 103	2 348
<i>Davon Stiftungsinsolvenzen</i>	<i>8</i>	<i>4</i>
Renten		
Anzahl ausbezahlte Renten	1 641	1 670
Rückstellung für Rentenleistungen (Mio. CHF)	291.5	269.7
Versicherungstechnische Grundlagen (BVG 2020, GT)	1.5 %	1.5 %
Anfragen Zentralstelle		
Bearbeitete Anfragen	190 099	173 309
Für diese zugeordnete Guthaben	265 256	235 275
Vergessene Guthaben		
Anschrift möglicher Berechtigter (Anzahl Fälle)	4 900	108
Vom Sicherheitsfonds verwaltete Guthaben (Anzahl)	45 475	40 640
Verwaltete Guthaben (Mio. CHF)	313.4	284.3
Anfragen Verbindungsstelle	11 384	10 856
Angeschlossene Vorsorgeeinrichtungen		
– nach BVG registriert	1 263	1 292
– übrige, dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt	275	285
Total angeschlossene Vorsorgeeinrichtungen	1 538	1 577
Meldepflichtige Freizügigkeitseinrichtungen	68	68

1 Zuschüsse

1.1 Abrechnung über die Beiträge und Leistungen für Zuschüsse und Entschädigungen (Art. 15 SFV)

Die vom Sicherheitsfonds ausgerichteten Zuschussleistungen für ungünstige Altersstruktur nahmen, ausser im Jahr 2005, kontinuierlich zu. Für das Bemessungsjahr 2024 liegen die Leistungen bei rund 204 Mio. CHF.

Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur können von den Vorsorgeeinrichtungen nur dann direkt eingefordert werden, wenn das gesamte Personal eines Arbeitgebers bei der Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist. Die Geschäftsstelle kontrolliert die geforderten Zuschussleistungen. Wenn nötig erfolgen Korrekturen, und zu viel ausgerichtete Zuschussleistungen aus den Vorjahren werden zurückgefordert. Für das Abrechnungsjahr 2024 erfolgten Korrekturen von netto 920 000 CHF zugunsten des Sicherheitsfonds.

Nach Art. 58 Abs. 5 BVG dürfen für Selbstständigerwerbende nur Zuschüsse verlangt werden, wenn diese sich unmittelbar mit Aufnahme der Selbstständigkeit im BVG freiwillig versichern. Zudem ist für die Geltendmachung von Zuschüssen gemäss Art. 58 Abs. 3 BVG das gesamte im BVG versicherte Personal eines Arbeitgebers zu berücksichtigen. Verfügen Selbstständigerwerbende über Angestellte, dann ist der Zuschuss unter Einbezug dieser Angestellten abzurechnen.

Für das Bemessungsjahr 2024 kam zum ersten Mal der Beitragssatz von 0.13 % der koordinierten BVG-Löhne pro rata für die Zuschussleistungen zur Anwendung. Bisher wurden Beiträge von 237.5 Mio. CHF abgerechnet. Diesen Beiträgen stehen Zuschussleistungen von 204.6 Mio. CHF gegenüber. Weiter ist zu berücksichtigen, dass auch die durch den Sicherheitsfonds abzugelenden Kosten der AHV-Ausgleichskassen und der Aufgangeinrichtung für die BVG-Anschlusskontrollen durch die Beiträge der registrierten Vorsorgeeinrichtungen zu finanzieren sind. Mit dem Beitrag für Zuschussleistungen sind damit zusätzliche Ausgaben von 8.4 Mio. CHF zu decken. Für das Bemessungsjahr 2025 kommt erneut der Beitragssatz von 0.13 % zur Anwendung.

1.2 Statistische Auswertung der Beitrags- und Zuschussabrechnungen

Die Statistik umfasst alle bis Ende März 2026 erledigten Abrechnungen, aufgeteilt nach den Bemessungsjahren 1987 bis 2024. In der Betriebsrechnung (S. 26) sind die im Kalenderjahr effektiv abgerechneten Beiträge und Zuschussleistungen enthalten. Diese Abrechnungen können verschiedene Abrechnungsperioden betreffen. Die Abrechnungen für das Bemessungsjahr 2025 werden erst Mitte 2026 fällig.

Für das Bemessungsjahr 2024 sind momentan noch fünf Abrechnungen ausstehend. Bei Abrechnungen grösserer Vorsorgeeinrichtungen werden Vorschusszahlungen geleistet. Einbussen für den Sicherheitsfonds entstehen somit keine.

Bemessungs- jahr	Nach BVG koordinierte Löhne pro rata CHF	Altersgutschrift BVG CHF	Beitrag Zuschüsse CHF	Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur CHF
1987	55 512 515 168	6 434 706 577	111 023 750	17 000 752
1990	68 574 088 153	7 917 468 059	27 429 660	22 041 180
1995	82 545 873 122	9 656 399 223	33 018 319	34 123 565
1996	83 529 328 534	9 773 192 443	33 411 727	36 095 246
1997	83 373 049 644	9 816 411 893	50 023 839	39 310 244
1998	84 080 585 679	9 942 095 261	84 080 587	41 993 133
1999	86 184 502 282	10 231 838 347	86 184 503	46 665 018
2000	88 895 449 288	10 561 698 228	44 447 725	51 019 448
2001	93 476 808 271	11 163 402 991	46 738 404	58 327 917
2002	96 150 597 900	11 511 388 048	48 075 299	63 605 724
2003	97 403 806 496	11 726 848 784	58 442 283	68 294 481
2004	98 396 033 321	11 911 629 248	59 037 622	72 792 052
2005	109 094 660 755	12 985 767 616	76 366 262	70 032 708
2006	112 692 610 984	13 435 794 747	78 884 828	75 749 628
2007	117 885 031 364	14 084 447 925	82 519 522	82 981 765
2008	123 014 503 750	14 705 309 202	86 110 153	86 448 102
2009	127 175 151 728	15 270 677 389	89 022 606	92 860 103
2010	129 013 135 170	15 564 862 139	90 309 195	98 043 929
2011	134 261 718 580	16 239 035 146	93 983 203	104 780 089
2012	137 700 299 469	16 711 393 630	96 390 210	113 061 587
2013	140 705 329 200	17 120 732 995	112 564 264	120 304 540
2014	143 528 588 950	17 531 289 379	114 822 870	125 586 012
2015	146 342 141 252	17 913 611 811	117 073 713	132 968 629
2016	148 360 373 911	18 226 716 570	118 688 300	144 602 421
2017	150 771 875 567	18 565 404 930	150 771 877	153 038 769
2018	153 993 942 242	18 990 982 422	153 993 944	159 248 008
2019	157 923 025 294	19 520 561 056	189 507 630	168 897 130
2020	160 430 696 134	19 864 065 839	192 516 836	177 681 306
2021	164 153 572 425	20 350 242 534	196 984 287	186 878 953
2022	169 917 498 461	21 048 231 816	203 900 998	193 930 293
2023	178 081 907 901	22 038 482 858	213 698 290	199 109 375
2024	182 717 529 756	22 631 378 511	237 532 789	204 615 479

2 Insolvenzleistungen

2.1 Abrechnung über die Beiträge für Leistungen bei Insolvenz und für andere Leistungen (Art. 16 SFV)

Die Beiträge für Insolvenz- und andere Leistungen werden auf den reglementarischen Austrittsleistungen aller Versicherten und dem mit zehn multiplizierten Betrag sämtlicher Renten gemäss Betriebsrechnung erhoben. Abrechnungspflichtig sind nicht nur die nach Art. 48 BVG registrierten Vorsorgeeinrichtungen, sondern sämtliche Einrichtungen mit reglementarischen Leistungsversprechen.

Für das Bemessungsjahr 2024 kam zum zweiten Mal der sehr tiefe Beitragssatz von 0.002 % der Austrittsleistungen und Renten zur Anwendung. Insgesamt

wurden Beiträge über 20.3 Mio. CHF abgerechnet. Von diesen Beiträgen entfielen 0.6 Mio. CHF auf die 275 dem Freizügigkeitsgesetz unterstellten, nicht nach Art. 48 BVG registrierten Einrichtungen. Für das im Jahr 2026 abzurechnende Bemessungsjahr 2025 wird der Beitragssatz von 0.002 % erneut zur Anwendung kommen.

Seit dem Jahr 2000 wurden die folgenden Beiträge für Insolvenz- und andere Leistungen abgerechnet (Beiträge pro Bemessungsjahr im Verhältnis zu den Insolvenzleistungen in diesem Jahr):

Bemessungsjahr	Summe der regl. Austrittsleistungen CHF	Summe der laufenden Renten CHF	Beitragssatz CHF	Beitrag Insolvenz CHF	Insolvenzleistungen netto CHF
2000	263 313 763 536	15 748 267 438	0.03	126 242 517	76 905 304
2001	274 875 623 951	16 871 056 145	0.03	133 076 457	77 894 556
2002	289 468 529 042	17 748 747 519	0.03	140 087 355	101 435 915
2003	298 584 296 153	18 485 341 391	0.04	193 375 877	93 109 857
2004	307 659 841 689	19 443 508 945	0.04	200 837 971	116 241 113
2005	320 535 637 194	20 249 820 365	0.03	156 910 153	59 575 867
2006	334 229 803 544	21 027 795 248	0.03	163 352 328	75 913 437
2007	351 800 790 695	22 077 932 495	0.02	114 516 022	36 090 718
2008	366 749 427 849	22 864 268 508	0.02	119 078 422	51 686 345
2009	377 687 602 593	23 563 915 052	0.02	122 665 349	17 906 248
2010	391 243 199 957	24 248 884 108	0.02	126 746 407	55 704 573
2011	407 436 171 636	24 888 840 338	0.01	65 632 456	59 735 631
2012	421 181 704 624	25 582 604 422	0.01	67 700 775	44 093 370
2013	437 977 069 715	26 264 036 856	0.01	70 061 743	66 826 712
2014	458 226 481 946	27 022 779 389	0.005	36 422 714	103 856 742
2015	478 824 251 392	27 665 796 851	0.005	37 774 111	127 572 863
2016	497 220 264 082	28 309 475 367	0.005	39 015 751	79 996 523
2017	514 574 744 325	29 016 312 764	0.005	40 236 894	53 858 518
2018	531 487 928 125	29 766 479 376	0.005	41 457 636	66 357 605
2019	556 820 955 915	30 325 594 175	0.005	43 003 845	56 943 585
2020	578 698 088 969	30 922 123 799	0.005	44 395 966	54 505 668
2021	608 233 486 787	31 632 891 863	0.005	46 228 121	14 865 127
2022	628 414 801 554	32 290 584 105	0.005	47 566 027	30 001 730
2023	652 206 646 580	32 706 477 404	0.002	19 585 426	68 493 598
2024	683 375 327 530	33 353 590 736	0.002	20 333 775	30 861 490

2.2 Statistik der erledigten Insolvenzfälle

Im Jahr 2025 erfolgten zwei Vorschusszahlungen an die insolvente Vorsorgeeinrichtung Friderici über insgesamt 800 000 CHF. Auf Juli 2025 wurden von der Stiftung Gerber die Rentenverpflichtungen übernommen, was zu Insolvenzleistungen über 2.8 Mio. CHF führte. Auf Anfang 2026 wurden von der IGP-BVG-Stiftung zu den letzten fünf Rentenvorsorgewerken in Unterdeckung die Rentenverpflichtungen übernommen. Die daraus resultierenden Verpflichtungen von total 42.7 Mio. CHF wurden per Ende 2025 verbucht und der Insolvenzrechnung belastet. Die Rückstellungen für die Leistungsfälle der Auffangeinrichtung, welche vor dem Zwangsanschluss des Arbeitgebers eingetreten sind (Art. 12 BVG), wurden um 1.7 Mio. CHF verstärkt. Mit 97.5 Mio. CHF liegen die Bruttoinsolvenzleistungen deutlich über dem langjährigen Durchschnitt von rund 66 Mio. CHF.

Die erledigten Eingaben zu Vorsorgewerken bei Konkurs des Arbeitgebers machen weiterhin den grössten Teil der Insolvenzleistungen aus. Die erledigten Eingaben liegen im Jahr 2025 mit 4 103 deutlich über Vorjahr (2 344). Auch die ausbezahlten Leistungen liegen mit 49.5 Mio. CHF klar höher. Sowohl die Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen wie auch die Auffangeinrichtung reichten mehr Eingaben als im Vorjahr ein (vgl. auch Abb. 1). Bei der Geschäftsstelle bestanden per Ende 2025 zudem Pendenzen von rund 1 500 Eingaben.

Zu einem guten Teil dürften hinter dem Anstieg bei den Eingaben organisatorische Gründe bei den Vorsorgeeinrichtungen liegen. So baute etwa die Auffangeinrichtung bei ihr bestehende Pendenzen ab. Der Anstieg widerspiegelt aber auch die höhere Zahl der Firmenkonkurse in den letzten Jahren. Gemäss Betriebs- und Konkursstatistik des Bundesamtes für Statistik zum Jahr 2024 hatten die Konkurse über die letzten vier Jahre zugenommen und im Jahr 2024 einen Rekordwert erreicht.

Es kommen vor allem Versicherte mit tiefen Leistungen im Bereich der BVG-Minimalversicherung in den Genuss von Leistungen des Sicherheitsfonds. Auch die über die Auffangeinrichtung sichergestellten Leistungen betreffen diesen Bereich. Der Anteil an sichergestellten ausserobligatorischen Leistungen nahm trotz der höheren Zahl an erledigten Eingaben von 3.6 auf 3.2 Mio. CHF ab. Der Anteil an den Gesamtleistungen an die Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen ging von 15 auf 11 % zurück. Der Rückgang kann damit erklärt werden, dass mehr Eingaben von Einrichtungen mit sehr BVG-nahen Versicherungen bearbeitet wurden. Bei gut einem Drittel der bearbeiteten Dossiers von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen waren nicht nur reine BVG-Leistungen sicherzustellen. Die Leistungen sind im überobligatorischen Bereich auf den versicherten Lohn bis zur anderthalbfachen BVG-Obergrenze beschränkt (Art. 56 Abs. 2 BVG; 136 080 CHF für das Jahr 2025). In Einzelfällen kam diese Grenze für die Sicherstellung von Leistungen zur Anwendung.

Art der Fälle	Anzahl Fälle	Vorjahr	Sichergestellte Summe CHF	Vorjahr CHF
Versichertenkollektive	2 037	1 431	27 864 465	22 768 205
<i>davon ausserobligatorisch</i>	760	512	3 159 720	3 568 393
Stiftungen	2	1	800 000	595 000
Auffangeinrichtung	1 919	842	21 637 908	10 452 869
<i>davon Art.-12-Fälle</i>	0	1	0	96 962
Total Auszahlungen	3 958	2 274	50 302 373	33 816 074
Retournerierte Insolvenzeingaben	139	72	0	0
Übernahme neue Rentenverpflichtungen	6	3	37 355 948	2 372 059
Bildung Wertschwankungsreserve auf Rentenübernahmen			8 211 190	474 412
Bildung Rückstellungen Art.-12-Fälle Auffangeinrichtung			1 666 033	2 112 537
Insolvenzleistungen brutto	4 103	2 348	97 535 544	38 775 082
Anpassung technische Grundlagen Rentenverpflichtungen (inkl. Anpassung Wertschwankungsreserve)			0	0
./. Rückzahlungen aus Liquidationen			-7 100 807	-7 913 592
Insolvenzleistungen netto			90 434 737	30 861 490

Abb. 1
Insolvenzfälle pro Jahr
(Anzahl Dossiers)

■ Total erledigte Eingaben
■ Eingaben Vorsorgeeinrichtung mehrerer Arbeitgeber
(Art. 56 Abs. 3 BVG)
■ Eingaben Auffangeinrichtung BVG

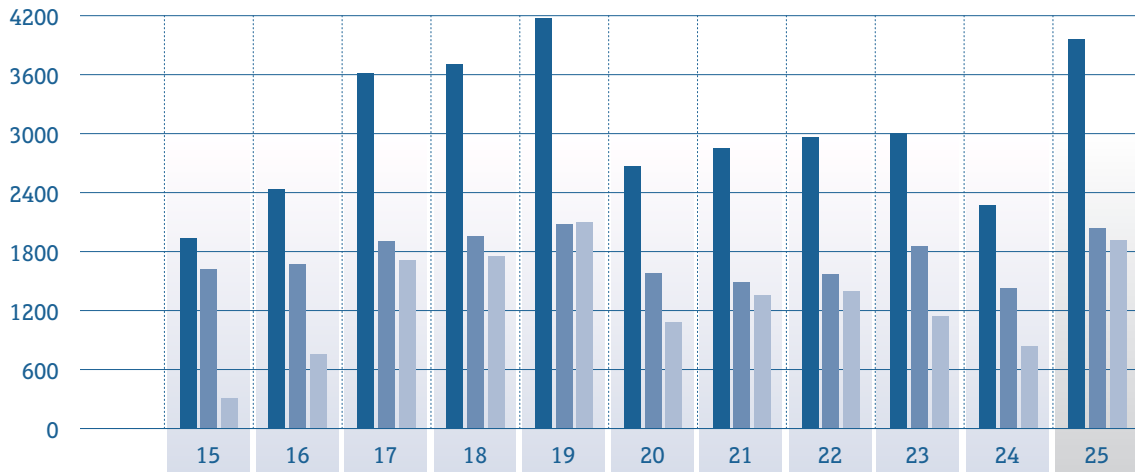
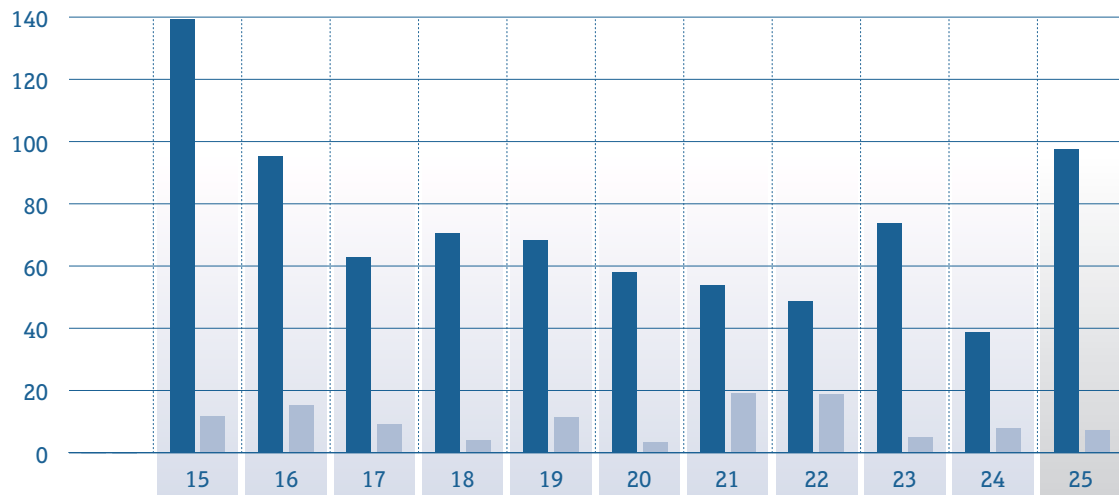


Abb. 2
Insolvenzfälle pro Jahr (Leistungen und
Rückzahlungen in Mio. CHF)

■ Leistungen
■ Rückzahlungen



Die grössten Fälle

2015 ACSMS 59.1 Mio. CHF / Fortius 20 Mio. CHF

2016 Giovanola 21.3 Mio. CHF / IGP-BVG-Stiftung
12.3 Mio. CHF / Charles Veillon 8.7 Mio. CHF

2017 Ziegler Papier 9.4 Mio. CHF

2018 Schmid Telecom 4 Mio. CHF

2019 Schmid Telecom 6.6 Mio. CHF /
Ascoop 3 Mio. CHF

2020 IGP-BVG-Stiftung 19.2 Mio. CHF

2022 IGP-BVG-Stiftung 1.4 Mio. CHF

2023 Phoenix Pensionskasse 24.6 Mio. CHF

2025 IGP-BVG-Stiftung 42.7 Mio. CHF

Abb. 3
 Insolvenzfälle pro Jahr (Leistungen nach Art
 der Vorsorgeeinrichtung in Mio. CHF)

- Vorsorgeeinrichtung mehrerer Arbeitgeber
 (Art. 56 Abs. 3 BVG)
- Auffangeinrichtung BVG
- Stiftungsinsolvenzen

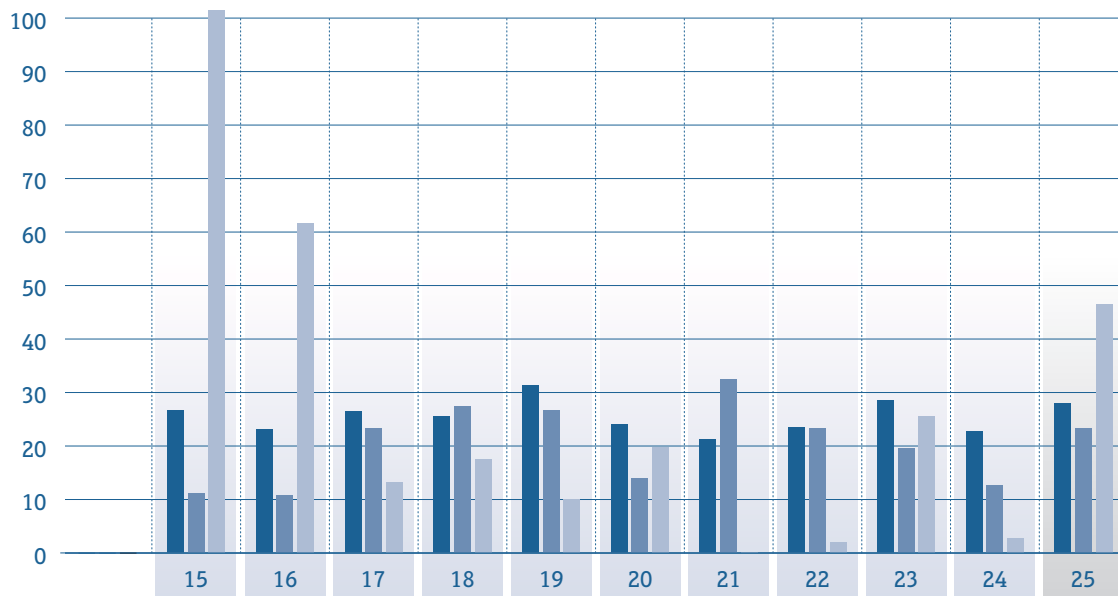


Abb. 4
 Insolvenzfälle der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen
 inkl. Auffangeinrichtung 2025 (Branchenstatistik)

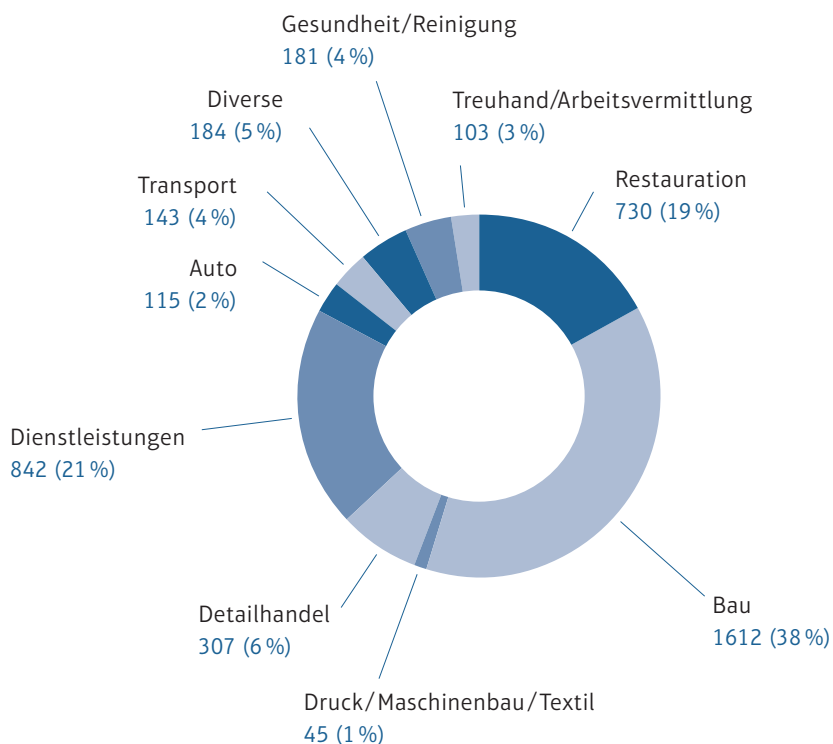


Abb. 5

Insolvenzfälle der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen
inkl. Auffangeinrichtung 2025 (durchschnittlich ausbezahlte
Summe in CHF nach Branche)

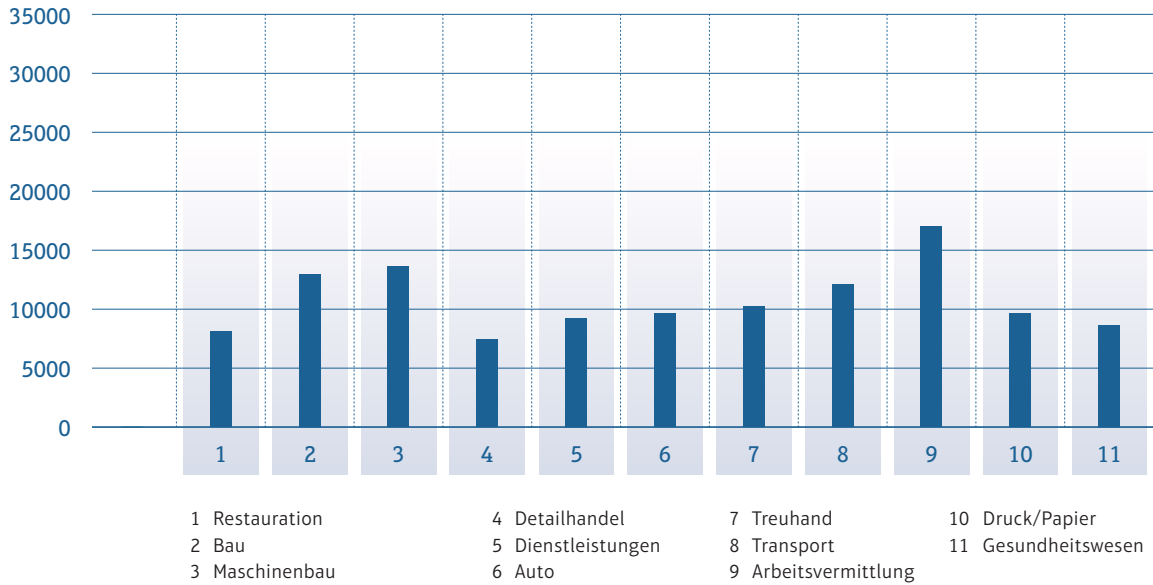
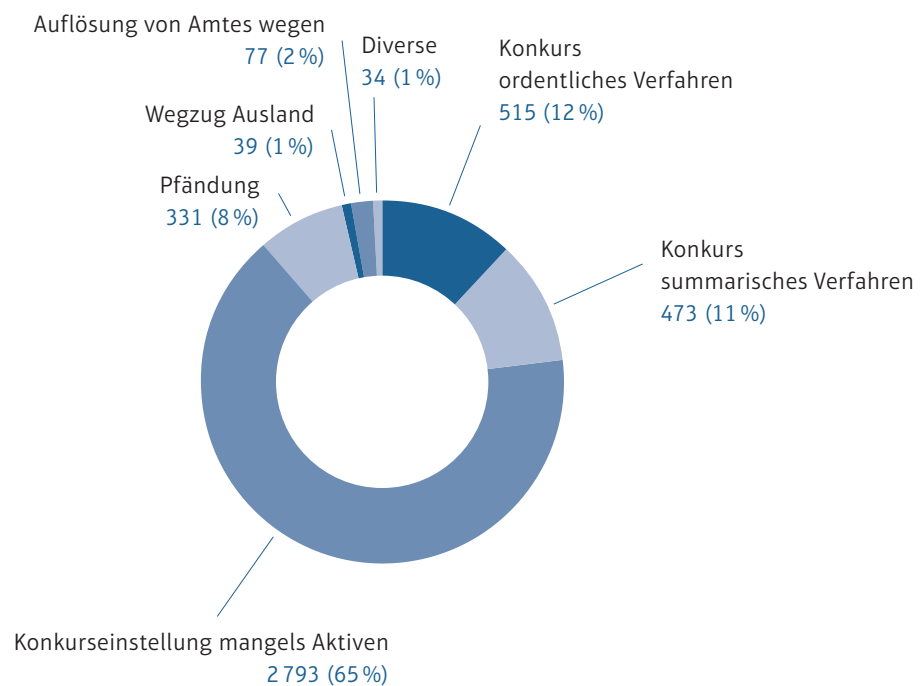


Abb. 6

Insolvenzfälle 2025
(Art der Zwangsvollstreckung)



Die Branchenstatistik (Abb. 4) zeigt, dass über die Hälfte der Eingaben die Baubranche und das Gastgewerbe betreffen. Die sichergestellten Leistungen pro Fall liegen im Gastgewerbe tiefer als im Baubereich (Abb. 5). Für Firmen aus dem Bausektor waren Leistungen von 20.9 Mio. CHF sicherzustellen. Unverändert hoch ist die Zahl der Fälle, in welchen das Konkursverfahren gegen den Arbeitgeber mangels Aktiven eingestellt wurde. In rund 65% der Fälle mit Leistungen des Sicherheitsfonds wurde das Konkursverfahren nicht durchgeführt (Abb. 6).

2.3 Zu einzelnen Fällen

Im Berichtsjahr erfolgten zwei Vorschusszahlungen über insgesamt 0.8 Mio. CHF an die Fondation de Prévoyance de Friderici SA. Bei der Sicherstellung der Austrittsleistungen in den Jahren 2008 und 2009 waren die Guthaben der ehemaligen Stiftungsratsmitglieder nicht abgedeckt worden. Gegen diese lief ein Verantwortlichkeitsverfahren. Nachdem das Bundesgericht die Klage gegen die Stiftungsräte im April 2025 definitiv abgewiesen hatte (vgl. dazu die Ausführungen unter 2.4), leistete der Sicherheitsfonds die zwei Vorschusszahlungen zur Finanzierung der Guthaben der Stiftungsräte.

Die Stiftung Gerber befand sich seit mehreren Jahren in einer wesentlichen Unterdeckung, und seit dem Jahr 2017 war die Stiftung eine reine Rentnerkasse. Nachdem im Oktober 2024 der letzte noch verbliebene grössere Arbeitgeber Konkurs anmelden musste, war die Sanierung nicht mehr möglich und die Aufsicht setzte die Stiftung in Liquidation. Auf Juli 2025 wurden die über die Stiftung laufenden 26 Renten übernommen. Unter Berücksichtigung der Aktiven der Stiftung und der vom Sicherheitsfonds gebildeten Wertschwankungsreserven machten die Insolvenzleistungen 2.8 Mio. CHF aus.

Am 9. Januar 2025 setzte die Aufsicht die IGP-BVG-Stiftung in Liquidation. Damit waren auf Anfang 2026 aus den letzten fünf noch durch die Stiftung geführten Rentenvorsorgewerken in Unterdeckung die Verpflichtungen zu übernehmen. Auf der Basis der technischen Grundlagen des Sicherheitsfonds machen diese insgesamt 35.6 Mio. CHF aus. Zusätzlich waren Wertschwankungsreserven über 7.1 Mio. CHF zu bilden. Die Insolvenzleistungen über 42.7 Mio. CHF wurden per Ende 2025 verbucht. Mit der Übertragung der verbliebenen Stiftungsmittel im Rahmen der Liquidation dürfte sich der Fehlbetrag auf rund 23 Mio. CHF reduzieren. Seit dem Jahre 2014 sind schon zu mehreren Rentenvorsorgewerken der IGP-BVG-Stiftung Insolvenzleistungen

notwendig geworden. Insgesamt belaufen sich diese Leistungen auf knapp 100 Mio. CHF, womit die IGP-BVG-Stiftung der bisher klar grösste Insolvenzfall in der Geschichte des Sicherheitsfonds ist.

Aus verschiedenen Liquidationsverfahren erfolgten Rückzahlungen an den Sicherheitsfonds. Diese Rückzahlungen beruhen zur Hauptsache auf Ergebnissen bei der Veräusserung von Vermögenswerten sowie auf nachträglich eingegangenen Dividenden aus den Konkursverfahren der Arbeitgeber. In den Rückzahlungen sind auch die Ergebnisse aus der Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen enthalten. Höhere Rückzahlungen erfolgten im Berichtsjahr im Insolvenzfall ACSMS.

Die Auffangeinrichtung BVG hat die Leistungen zu erbringen, wenn vor dem Anschluss des Arbeitgebers an eine Vorsorgeeinrichtung ein Leistungsfall eintritt (Art. 12 BVG). Der Sicherheitsfonds stellt diese Leistungen separat sicher. Im Jahr 2021 vereinbarten der Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung ein neues Vorgehen zur Sicherstellung der Leistungen. Invaliditätsleistungen werden danach erst mit der Pensionierung oder der früheren Einstellung der Renten abgerechnet. Bis zu diesem Zeitpunkt meldet die Auffangeinrichtung dem Sicherheitsfonds jährlich den Stand der noch nicht abgerechneten Leistungsfälle. Auf der Basis der Meldung der Auffangeinrichtung erhöhte der Sicherheitsfonds im Jahr 2025 zulasten der Insolvenzrechnung die Rückstellungen um 1.7 Mio. CHF. Aufgrund der sehr hohen Zahl an Insolvenzeingaben konnte im Berichtsjahr noch nicht mit der Bearbeitung der definitiven Fälle begonnen werden.

2.4 Verantwortlichkeiten und laufende Verfahren

Mit Urteil vom 29. April 2025 (9C_242/2022) wies das Bundesgericht die Beschwerden des Sicherheitsfonds und der Banque Cantonale Vaudoise im Fall Friderici ab. Damit bestätigte es die Haftung der Bank als Anlageberaterin, Verwalterin und Expertin in Bezug auf die Anlagestrategie, wohingegen die Haftung der Stiftungsräte abgelehnt wurde. Das Verfahren wurde zur Bestimmung des Schadens an das kantonale Gericht zurückgewiesen.

Im Fall ProTIP berechnete das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau mit Urteil vom 10. September 2025 den Schaden entsprechend den Vorgaben des Bundesgerichts neu. Die beiden verbliebenen beklagten Stiftungsräte erhoben Beschwerde beim Bundesgericht, sodass das Urteil noch nicht rechtskräftig ist.

Im Fall ACSMS konnte nach der rechtskräftigen Verurteilung durch das Bundesgericht im Jahr 2024 (9C_626/2021) im Berichtsjahr mit mehreren verurteilten Personen eine vergleichsweise Regelung zur Schadensdeckung erzielt werden. Ohne Einigung wird die Forderung in Betreuung gesetzt.

Bei den Eingaben für Versichertenkollektive wurden in 219 Fällen Leistungen von 2.2 Mio. CHF aufgrund missbräuchlicher Inanspruchnahme verweigert. Eine Leistungsverweigerung erfolgt hauptsächlich bei Eingaben der Auffangeinrichtung, wenn diese etwa einen Geschäftsinhaber einer GmbH für mehrere Jahre rückwirkend zwangsweise versichern musste, ohne dass dieser die Beiträge für seine Versicherung im Bereich der beruflichen Vorsorge bezahlte. Zusätzlich wurden Insolvenzforderungen von rund 3.6 Mio. CHF abgewiesen (fehlende Voraussetzungen für die Leistungen, Korrektur der Versicherung nach Abgleich mit den Lohnmeldungen bei der AHV, Überschneidungen von Versicherungszeiten verschiedener Vorsorgeeinrichtungen und Anrechnung von hypothetischen Dividenden in Fällen, in denen die Vorsorgeeinrichtung eine Forderungseingabe im Konkurs unterlassen hatte).

2.5 Rentenverpflichtungen beim Sicherheitsfonds

Die technischen Grundlagen zur Berechnung der Rentenvorsorgekapitalien beim Sicherheitsfonds blieben im Berichtsjahr unverändert.

Mit der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) ist abgesprochen, dass die als allgemeinverbindlich erklärte Fachrichtlinie 5 der Expertenkommission (FRP 5) für den Sicherheitsfonds nicht direkt anwendbar ist. Basis der Arbeiten der Expertin ist Art. 7 Abs. 2 SFV. Die Prüfung ist auf den Rentenbereich beschränkt, ohne dass eine Risikoeinschätzung unter Einschluss der Insolvenzzrechnung und der Fondsreserve zu erfolgen hat.

Die mit den Grundlagen BVG-2020-Generationentafeln und dem technischen Zinssatz von 1.5% berechneten Rentenverpflichtungen des Sicherheitsfonds belaufen sich per Ende 2025 auf 255.9 Mio. CHF. Auf Anfang 2026 wurden von der IGP-BVG-Stiftung die Rentenverpflichtungen der Vorsorgewerke Helio, Klingelberg, Moser, NAW und VSBS übernommen. Die Verpflichtungen betragen, basierend auf den Grundlagen des Sicherheitsfonds, 35.6 Mio. CHF, welche im Abschluss 2025 verbucht wurden. Die ausgewiesenen Rentenverpflichtungen liegen entsprechend bei total 291.5 Mio. CHF.

Der Risikoverlauf bei den Renten führte infolge einer leichten Untersterblichkeit erstmals seit fünf Jahren zu einem Verlust von 0.4 Mio. CHF (Vorjahr Gewinn von 1.6 Mio. CHF). In den letzten 13 Jahren resultierte insgesamt ein Risikogewinn von 18.8 Mio. CHF.

Per Dezember 2025 zahlte der Sicherheitsfonds an 1 641 Personen eine Rente aus. Dabei handelte es sich um 944 Altersrenten, 89 Invalidenrenten, 582 Ehegattenrenten und 26 Kinderrenten.

Für die Bestimmung der Altersrente nach Ablauf der befristeten Invalidenrenten wird auf den von der OAK BV jährlich ermittelten ungewichteten Durchschnitt der reglementarischen Umwandlungssätze der Vorsorgeeinrichtungen abgestellt. Für Pensionierungen im Jahr 2026 verbleibt der Umwandlungssatz gestützt auf den im Jahr 2025 erhobenen Durchschnitt bei 5.4%.

Der Stiftungsrat erliess im Berichtsjahr zur Anpassung der vom Sicherheitsfonds geführten Renten eine Richtlinie und passte das Rentenreglement an. Nach diesen neuen Vorgaben wird jährlich, erstmals im Frühjahr 2026 auf der Basis des Abschlusses 2025, geprüft, ob Renten angepasst werden können. Eine Anpassung ist möglich, soweit seit der Übernahme der Rentenverpflichtungen mit den Anlageerträgen des Sicherheitsfonds unter Abzug des technischen Zinssatzes die Wertschwankungsreserve von 20% finanziert ist und zusätzlich ein Überschuss resultiert.

3 Fondsreserve

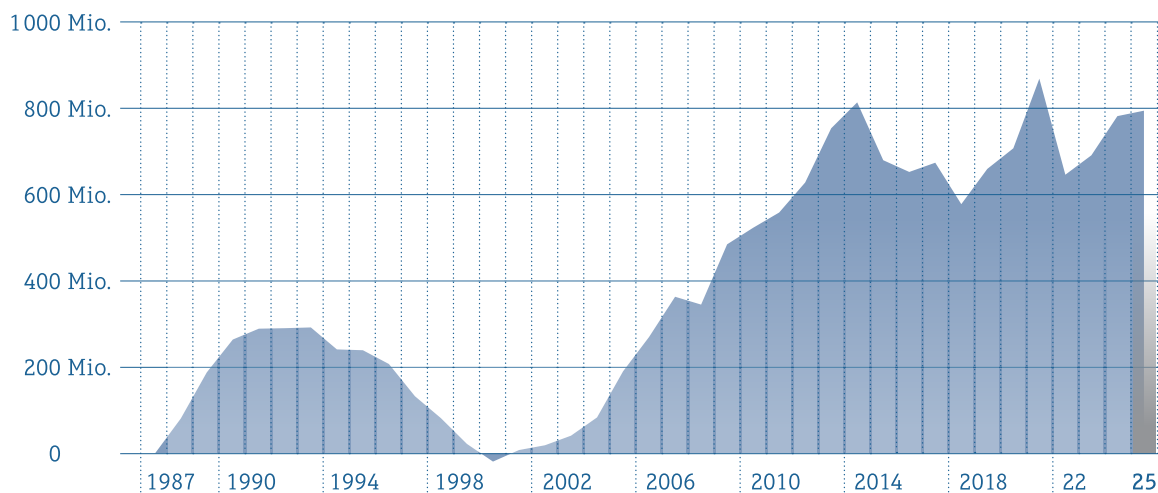
Die Aufgaben des Sicherheitsfonds werden grundsätzlich im Ausgabeumlageverfahren finanziert. Während die Ausgaben für die Zuschüsse relativ gut vorausgesagt werden können, sind sie im Insolvenzbereich aufgrund der Stiftungsinsolvenzfälle schwieriger abschätzbar. Die Insolvenzleistungen können von Jahr zu Jahr stark schwanken (vgl. Abb. 2, S. 10). Damit diese Schwankungen nicht unmittelbar auf die Beitragssätze durchschlagen, verfügt der Sicherheitsfonds über eine Fondsreserve. Zu beachten ist weiter, dass beim Sicherheitsfonds gut zwei Jahre vergehen, bis Anpassungen bei den Beiträgen zu höheren Einnahmen führen. Sollte die Reserve nicht ausreichen, kann der Bund dem Sicherheitsfonds, gestützt auf Art. 59 Abs. 4 BVG, zur Überbrückung von Liquiditätsempässen Darlehen gewähren.

Die Fondsreserve war in den Jahren 2001 bis 2014 stark angewachsen. Dank der positiven Entwicklung der Reserve konnte der Beitragssatz für die Insolvenzleistungen seit dem Bemessungsjahr 2004 kontinuierlich von 0.04 % bis im Jahr 2023 auf 0.002 % der Frei-

zügigkeit Guthaben und der mit zehn multiplizierten Rentenleistungen gesenkt werden. Mit dem sehr tiefen Beitragssatz soll der Abbau der Fondsreserve erreicht werden.

Der Beitragssatz von 0.002 % kam im Berichtsjahr für das Bemessungsjahr 2024 zum zweiten Mal zur Anwendung. Die aus diesem Satz resultierenden Einnahmen von 20.4 Mio. CHF lagen deutlich unter den Insolvenzleistungen von brutto 97.5 Mio. CHF. Dank der Rückzahlungen aus Liquidationen von 7.1 Mio. CHF resultierten im Berichtsjahr Nettoleistungen von 90.4 Mio. CHF. Aufgrund der überdurchschnittlichen Leistungen schloss die Insolvenzrechnung mit einem deutlichen Verlust von 70.0 Mio. CHF ab. Dieser Verlust wurde durch den Gewinn auf den Vermögensanlagen von 70.2 Mio. CHF ausgeglichen. Dank dem Überschuss im Bereich Zuschüsse für ungünstige Altersstruktur schloss auch die Erfolgsrechnung insgesamt mit einem kleinen Überschuss und die Fondsreserve stieg per Ende 2025 ganz leicht von 779.1 auf 779.4 Mio. CHF.

Abb. 7
Verlauf Fondsreserve Sicherheitsfonds



4 Entschädigung der AHV-Ausgleichskassen und der Auffangeinrichtung für die Arbeitgeberanschlusskontrollen

Die AHV-Ausgleichskassen überprüfen, ob die von ihnen erfassten Arbeitgeber einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind. Bei Auflösung von Anschlussverträgen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen kontrolliert die Auffangeinrichtung BVG den Wiederanschluss dieser Vorsorgewerke. Seit dem Jahr 2005 entschädigt der Sicherheitsfonds die mit diesen Aufgaben betrauten Stellen. Das Verfahren und die Basis für die Entschädigung bei der Abrechnung der Ausgleichskassen mit dem Sicherheitsfonds sind vom Bundesamt für Sozialversicherungen vorgegeben.

Für die Anschlusskontrollen hat der Sicherheitsfonds die AHV-Ausgleichskassen im Berichtsjahr mit 7.4 Mio. CHF entschädigt. Im Vorjahr machten die Entschädigungen 7.6 Mio. CHF aus. Für die Auffangeinrichtung BVG wurden für die Wiederanschlusskontrolle, gestützt auf Art. 56 Abs. 1 Bst. h BVG, im Berichtsjahr Kosten von 1.0 Mio. CHF angekündigt (Vorjahr 1.2 Mio. CHF).

5 Erhebung der Aufsichtsabgabe für die System- und Oberaufsicht

Ab dem Jahr 2024 erhebt der Sicherheitsfonds BVG anstelle der Direktaufichtsbehörden die jährliche Aufsichtsabgabe für die System- und Oberaufsicht (Art. 56 Abs. 1 Bst. i BVG). Die Abgabe wird über den Beitrag für Leistungen bei Insolvenz und für andere Leistungen erhoben (Beitrag Teil B des Abrechnungsformulars). Die Abrechnung erfolgt ohne separate Deklaration und Rechnungsstellung im Rahmen der ordentlichen Beitragsabrechnung mit dem Sicherheitsfonds BVG.

Nachdem die Vorsorgeeinrichtungen die Abgabe im Jahr 2024 für das Jahr 2023 letztmals über die Direktaufichtsbehörden abgerechnet haben, erfolgte sie im Berichtsjahr für das Jahr 2024 erstmals über den Sicherheitsfonds BVG. Der Sicherheitsfonds bezahlt von der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) für das Geschäftsjahr 2024 in Rechnung gestellte Aufwendungen über 3.8 Mio. CHF.

6 Wahrnehmung von Aufgaben als Sicherheitsfonds für liechtensteinische Vorsorgeeinrichtungen

Gestützt auf die Vereinbarung zwischen dem schweizerischen Bundesrat und dem Fürstentum Liechtenstein stellt der Sicherheitsfonds seit dem Jahr 2007 die gesetzlichen und reglementarischen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen des Fürstentums sicher und nimmt Aufgaben im Bereich der Zentralstelle 2. Säule wahr. Die Sicherstellung gilt nur für Personen, welche gegenüber der AHV in Liechtenstein beitragspflichtig sind. Die liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtungen werden zu den gleichen Bedingungen wie die schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen an den Sicherheitsfonds angeschlossen. Der Sicherheitsfonds untersteht weiterhin ausschliesslich dem schweizerischen Recht und der Aufsicht der schweizerischen Behörden.

Dem Sicherheitsfonds waren im Berichtsjahr zwölf liechtensteinische Vorsorgeeinrichtungen angeschlossen. Sie haben mit dem Sicherheitsfonds zum 18. Mal Beiträge abgerechnet. 2025 wurden an drei liechtensteinische Sammelstiftungen für acht Versichertenkollektive nach der Insolvenz des Arbeitgebers Leistungen über 45 000 CHF sichergestellt. Der Sicherheitsfonds wird von der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht periodisch über die aktuelle Lage bei den Vorsorgeeinrichtungen informiert.

7 Zentralstelle 2. Säule

7.1 Generelle Meldepflicht der Einrichtungen

Seit dem Jahre 2017 sind die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen verpflichtet, der Zentralstelle jeweils im Januar alle Inhaberinnen und Inhaber der im Dezember des Vorjahres geführten Vorsorgeguthaben zu melden. Für die Meldungen wird ein elektronisches Portal zur Verfügung gestellt, auf das die Daten über einen geschützten Zugriff mit einer vorgegebenen Struktur geladen werden. Im letzten Jahr meldeten 1387 Einrichtungen für den Dezember 2024 insgesamt 8.4 Mio. Personen mit einem Guthaben. Die rund 225 dem Sicherheitsfonds zusätzlich angeschlossenen Vorsorgeeinrichtungen erbringen lediglich Rentenleistungen oder sind in Liquidation und haben bei der Zentralstelle keine Meldepflicht.

7.2 Anfragen zur Suche von Guthaben

Im Geschäftsjahr 2025 wurden mit 190 099 bearbeiteten Eingaben erneut mehr Anfragen als im bereits sehr starken Vorjahr (173 309) erledigt. Über die letzten

fünf Jahre haben sich die Anfragen insgesamt mehr als verdoppelt. Der Sicherheitsfonds ist eine generelle Anlaufstelle für Personen mit Fragen zur beruflichen Vorsorge.

Der Anteil der Anfragen, bei welchen mindestens ein Konto verbunden werden konnte, lag bei 78 % und damit praktisch auf Vorjahresniveau (77 %). Die Zahl der zugeordneten Vorsorgeguthaben nahm von 235 275 auf 265 256 ebenfalls zu (ohne vergessene Guthaben).

Seit Mitte 1999 haben rund 1.47 Mio. Personen eine Anfrage betreffend Guthaben aus beruflicher Vorsorge bei der Zentralstelle eingereicht. Bis Mitte Januar 2026 hat die Zentralstelle für 950 000 Gesuchstellende total 1.7 Mio. mögliche Übereinstimmungen von Guthaben aus beruflicher Vorsorge lokalisieren können.

Neben Anfragen direkt von Versicherten erfolgen Anfragen häufig auch durch Scheidungsgerichte und die weiteren nach Art. 86a BVG auskunftsberechtigten Stellen.

Abb. 8
Anfragen 2025

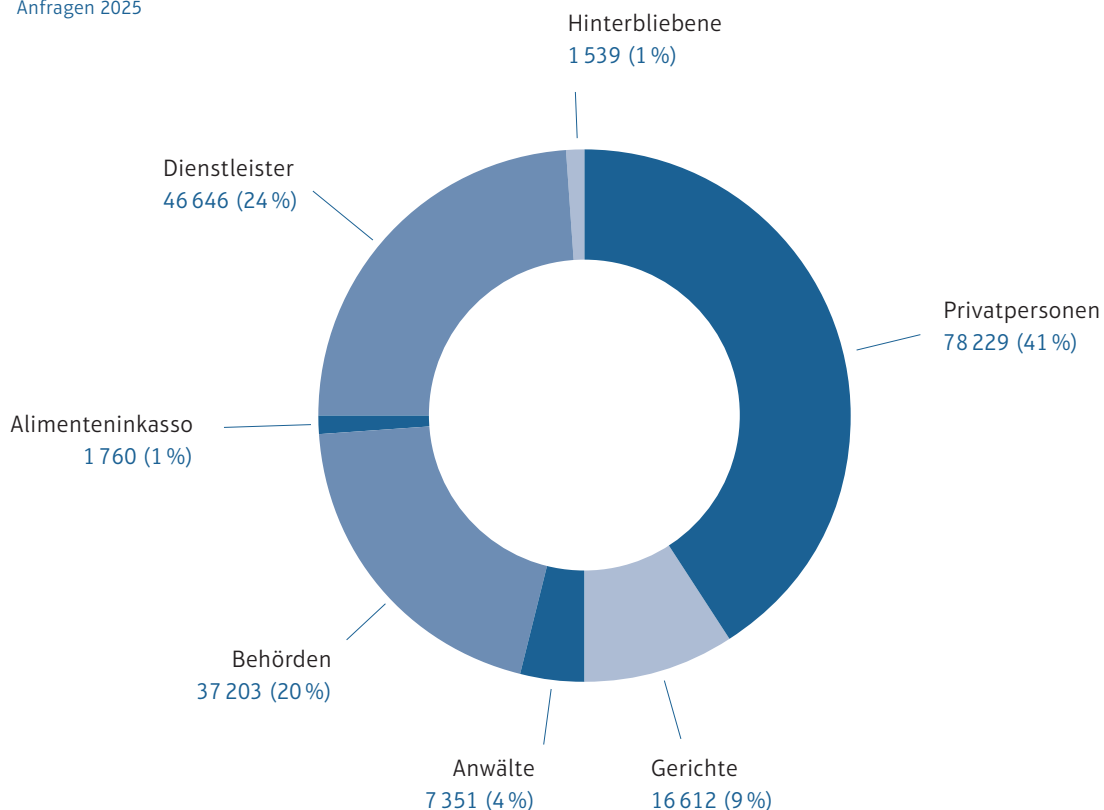
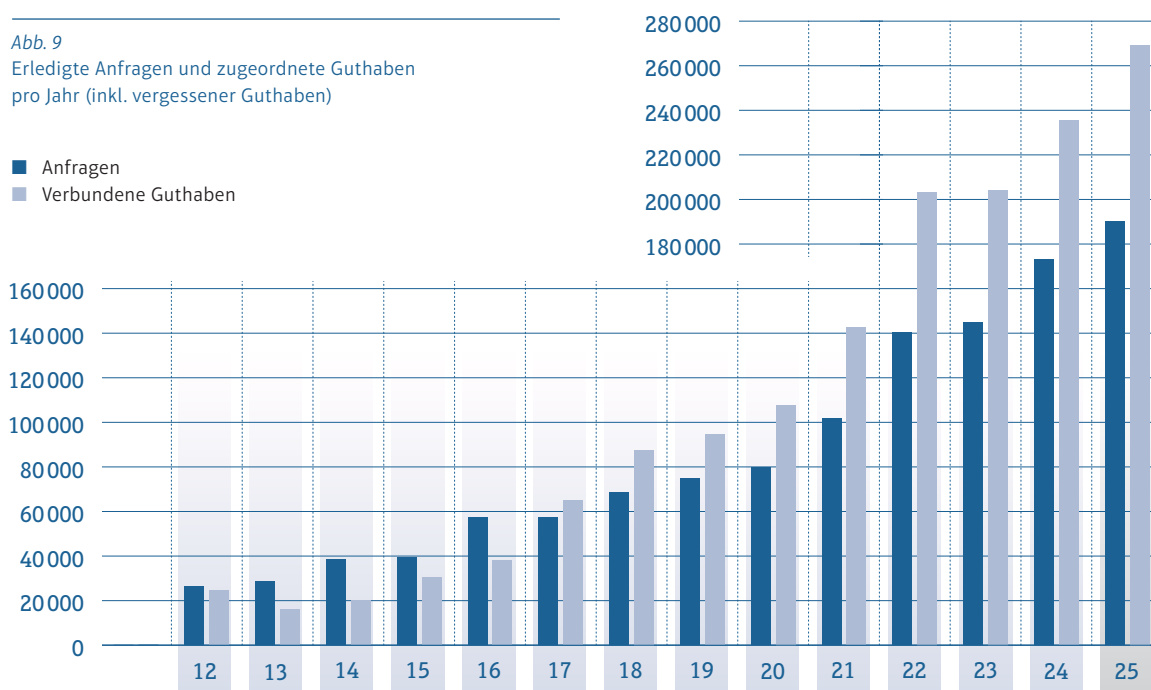


Abb. 9

Erledigte Anfragen und zugeordnete Guthaben pro Jahr (inkl. vergessener Guthaben)

■ Anfragen
■ Verbundene Guthaben



7.3 Vergessene Guthaben

Als vergessene Pensionskassenguthaben werden Guthaben von Personen im Rentenalter bezeichnet, welche noch nicht beansprucht worden sind. Die Berechtigten solcher Guthaben werden durch die Zentralstelle aktiv gesucht. Für Personen, welche in der Schweiz eine Altersrente aus der staatlichen Vorsorge (1. Säule) beziehen, kann die Adresse über die zuständigen Ausgleichskassen in Erfahrung gebracht werden. Dazu werden den AHV-Ausgleichskassen periodisch die ihnen zugeordneten Personen mit einem Vorsorgeguthaben für die Zuordnung der Adressdaten zugestellt. Dank dem seit Ende 2024 bestehenden breiteren Informationsaustausch mit der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV (vgl. Kapitel 7.4) kann die Zuordnung der Personen mit einem Vorsorgeguthaben auf die einzelnen AHV-Ausgleichskassen deutlich einfacher erfolgen.

Im Jahr 2025 wurde über die AHV-Ausgleichskassen ein neuer Adressabgleich durchgeführt. Den AHV-Ausgleichskassen wurden für den Abgleich Entschädigungen von insgesamt 54 000 CHF entrichtet. Auf der Basis der erhaltenen Kontaktadressen konnten im Berichtsjahr bereits 4 900 Personen angeschrieben werden.

Gestützt auf Art. 41 Abs. 3 BVG haben die Freizügigkeitseinrichtungen sämtliche Guthaben nach Ablauf von zehn Jahren ab dem ordentlichen Rücktrittsalter an den Sicherheitsfonds zu überweisen. Der Sicherheitsfonds erfüllt Ansprüche auf an ihn überwiesene

Guthaben weiter, bis die versicherte Person ihr 100. Altersjahr vollendet hat oder hätte. Anschliessend sind die Ansprüche verjährt (Art. 41 Abs. 4 und 5 BVG). Soweit die Guthaben nicht geltend gemacht werden, finanziert der Sicherheitsfonds aus diesen die Zentralstelle 2. Säule (Art. 41 Abs. 3 BVG).

Bis Ende 2025 wurden dem Sicherheitsfonds von 88 Einrichtungen insgesamt 49 149 Guthaben übertragen. Der überwiegende Teil der Guthaben stammt von der Auffangeinrichtung. Der Sicherheitsfonds bezahlt die Guthaben weiterhin an die Berechtigten aus. Im Jahr 2025 konnten 1 868 Guthaben über insgesamt 12.9 Mio. CHF ausbezahlt werden (2024: 180 Guthaben über 4.0 Mio. CHF). Bei Tod der versicherten Person erfolgt die Auszahlung an die Begünstigten. War die Person mehr als fünf Jahre nach dem ordentlichen Rücktrittsalter verstorben, dann hätten die Guthaben von der Person noch zu Lebzeiten bezogen werden müssen. Die Auszahlung der Guthaben erfolgt in solchen Fällen in den Nachlass statt an die Begünstigten.

Im Jahr 2025 wurden vom Sicherheitsfonds 62 Guthaben von Personen mit vollendetem 100. Altersjahr über insgesamt 240 000 CHF zugunsten der Zentralstelle aufgelöst. Der Sicherheitsfonds betreibt einen grossen Aufwand, um die Berechtigten an vergessenen Guthaben ausfindig zu machen. Die Auflösungen machen einen Bruchteil dieses Aufwandes aus. Per Ende 2025 wurden 45 475 Guthaben über total 313.4 Mio. CHF geführt. Die Guthaben wurden im Berichtsjahr mit 0.4% verzinst.

Abb. 10
Stand Guthaben in Mio. CHF

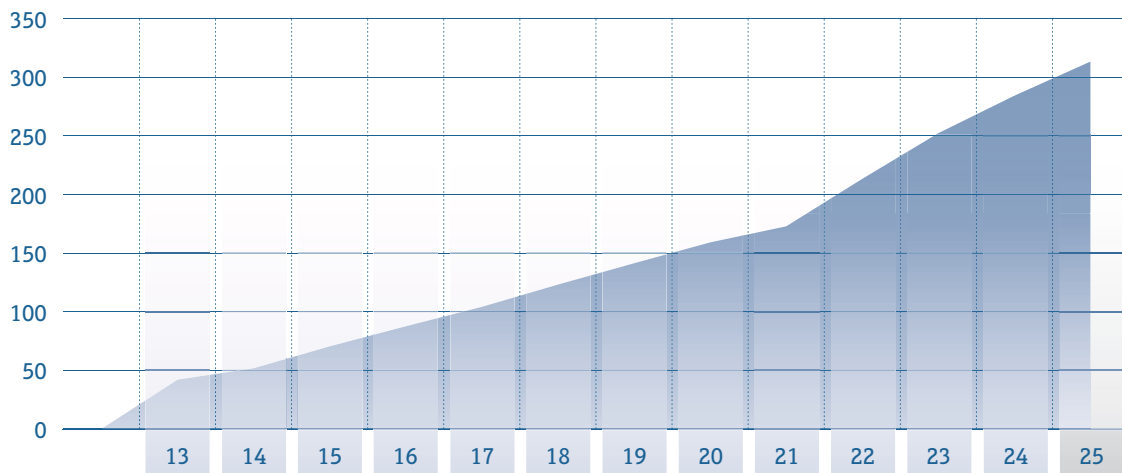
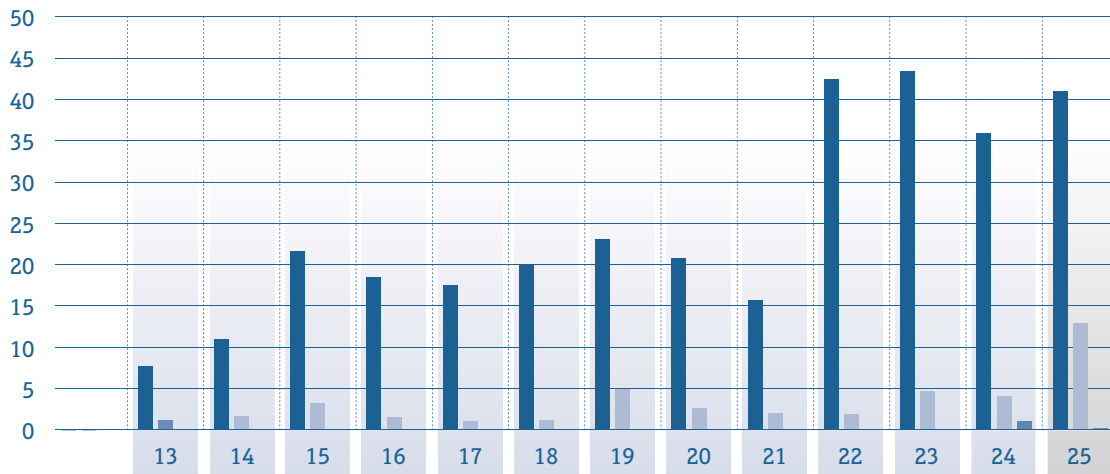


Abb. 11
Stand Ein- und Auszahlungen

■ Eingegangene Guthaben in Mio. CHF ■ Aufgelöste Guthaben in Mio. CHF
■ Ausbezahlte Guthaben in Mio. CHF



7.4 Informationsaustausch mit der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV

Auf Mitte 2024 traten neue Vorgaben zum Informationsaustausch zwischen den Vorsorgeeinrichtungen und der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV (ZAS) in Kraft. Zur Abklärung von Leistungsansprüchen können die Vorsorgeeinrichtungen gestützt auf Art. 58a BVG neu zusätzliche Informationen bei der ZAS abfragen. Diese Abklärungen erfolgen über den Sicherheitsfonds. Bis Ende 2025 haben sich 410 Vorsorgeeinrichtungen für den Datenaustausch mit der ZAS auf der Plattform des Sicherheitsfonds registriert. Die Abfragen durch die Vorsorgeeinrichtungen erfolgen mehrheitlich in einem längeren Turnus von deutlich über einem Monat. Für die

Durchführung dieser neuen Aufgabe resultierten beim Sicherheitsfonds inklusive der externen IT im Berichtsjahr Aufwendungen über knapp 36 000 CHF. Die ZAS hat bisher noch keine Kosten in Rechnung gestellt.

Die daneben bestehenden direkten Abfragemöglichkeiten der Einrichtungen der 2. Säule bei der ZAS zur AHV-Nummer und zum Lebensnachweis (UPIViewer und UPIServices) werden unverändert weitergeführt. Hier erfolgt somit auch in Zukunft kein Datenaustausch über den Sicherheitsfonds.

8 Verbindungsstelle

Seit Mitte 2002 ist der Sicherheitsfonds für den Bereich der beruflichen Vorsorge Verbindungsstelle zu den Mitgliedsstaaten der EU und der EFTA. Im Rahmen des Abkommens über die Personenfreizügigkeit zwischen den Staaten der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz sind am 1. Juni 2007 einschränkende Bestimmungen über die Barauszahlung bei definitivem Verlassen der Schweiz und der Ausreise in einen EU- oder EFTA-Staat in Kraft getreten.

Personen, welche die Schweiz Richtung EU bzw. EFTA verlassen, können bei der Verbindungsstelle ein Antragsformular für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht im entsprechenden Land einreichen. Die Verbindungsstelle übermittelt die Anfragen an die zuständigen ausländischen Stellen, welche abklären, ob die antragstellenden Personen obligatorisch sozialversichert sind. Für Frankreich hat die antragstellende Person die Bestätigung über ihre Sozialversicherungspflicht selbst bei der zuständigen Behörde einzuholen. Sobald die Verbindungsstelle das Abklärungsergebnis erhalten hat, informiert sie sowohl die antragstellende Person als auch die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.

Seit dem 1. Juni 2007 haben 127 551 Personen einen Antrag für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht in einem EU- oder EFTA-Staat beim Sicherheitsfonds BVG eingereicht. Die Zahl der eingereichten Anfragen betrug 2025 11 384 (Vorjahr 10 856). Bei 443 Anfragen erübrigte sich eine Abklärung der Sozialversicherungspflicht, da die Personen entweder in einen Drittstaat ausgereist oder über 59 respektive 60 Jahre alt waren und damit ihr Guthaben als Alterskapital beziehen konnten. Die Verbindungsstelle hat in 10 773 Fällen (Vorjahr 9 919) das Ergebnis der Abklärungen der ausländischen Behörden erhalten. 7 536 Personen waren nicht obligatorisch versichert und konnten somit auch

den obligatorischen Teil ihrer Freizügigkeitsleistung bar beziehen. Für 3 237 Anfragen war aufgrund einer Unterstellung unter die Sozialversicherung im Ausreiseland der BVG-Anteil der Freizügigkeitsleistung in der Schweiz zu blockieren. 600 Anträge waren Ende 2025 pendent, weil die zur Bearbeitung notwendigen Unterlagen nicht vollständig eingereicht worden waren.

Am 16. Mai 2025 reichten zwei Personen gegen die Bestätigungen des Sicherheitsfonds zur Versicherungsunterstellung im Ausreiseland Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Verfahren auf die Frage des Eintretens beschränkt. Es stellt sich die Frage, ob die vom Sicherheitsfonds gestützt auf die Einschätzungen der ausländischen Versicherungen ausgestellten Bestätigungen einen anfechtbaren Entscheid nach Art. 44 VwVG darstellen.

In der EU besteht für Personen mit Versicherungszeiten in mehreren Ländern im Leistungsfall ein besonderes Feststellungsverfahren zur Koordination der Versicherungen der betroffenen Länder. Die Schweiz nimmt aufgrund der bilateralen Verträge an diesem Verfahren teil, wobei in erster Linie die AHV involviert ist. Vereinzelt wird jedoch auch der Sicherheitsfonds einbezogen. In diesem Fall werden die Daten der betroffenen Personen mit den Kontomeldungen der Zentralstelle 2. Säule verglichen. Bei Übereinstimmung werden die Formulare an die betreffende Einrichtung weitergeleitet. Im Berichtsjahr hat die Verbindungsstelle 15 (Vorjahr 66) sogenannte E-Formulare (E 210, Mitteilung über Rentenbewilligung bzw. -ablehnung) aus der EU beantwortet.

Abb. 12
Anfragen bei der Verbindungsstelle pro Jahr

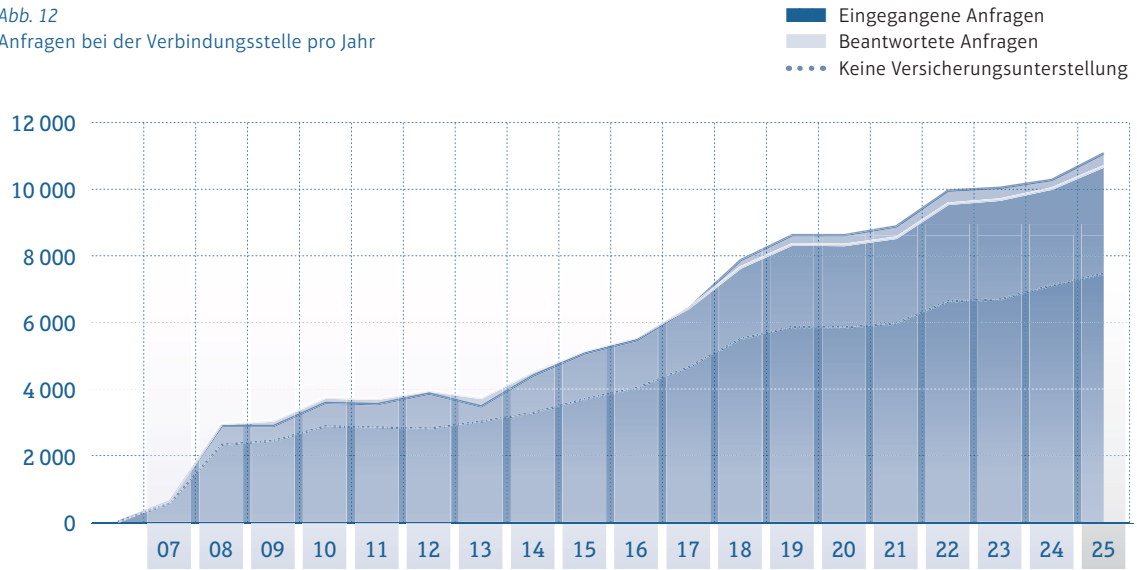
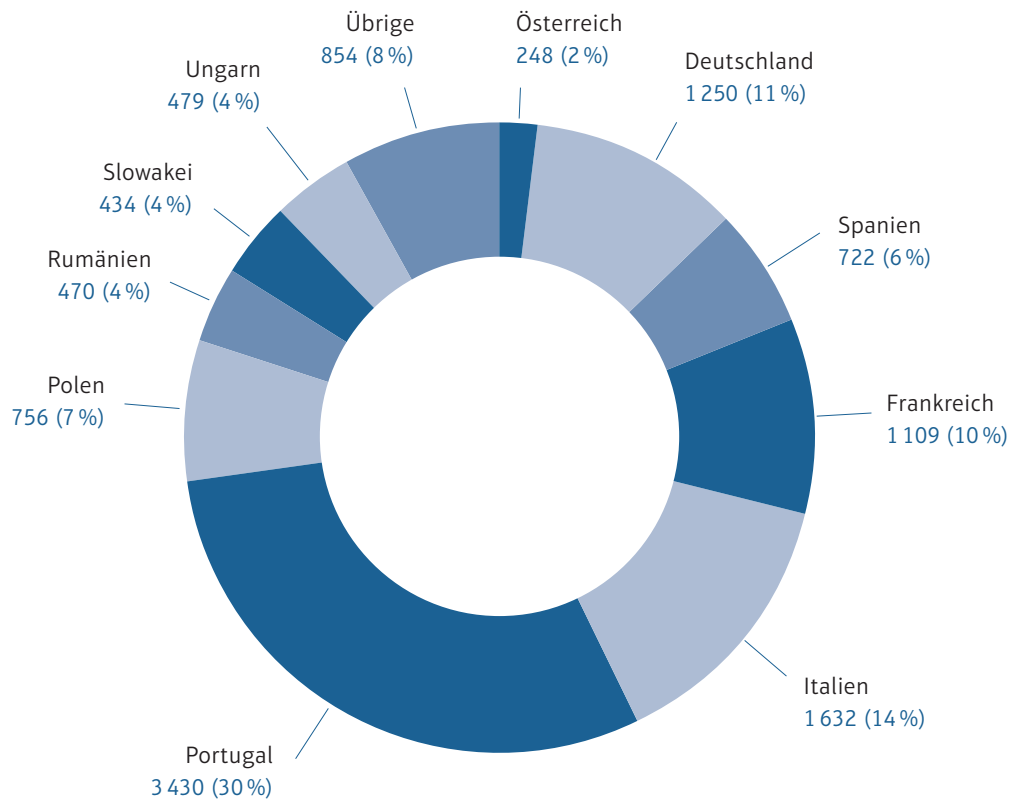


Abb. 13
Aufteilung der eingegangenen
Anfragen nach Ausreiseland



9 Aus der Tätigkeit der Organe

9.1 Stiftungsrat

An der ordentlichen Jahressitzung vom 18. März 2025 genehmigte der Stiftungsrat die Jahresrechnung und den Jahresbericht für das Jahr 2024. Weiter beschloss der Stiftungsrat die Beitragssätze für die Abrechnung mit dem Sicherheitsfonds für das Jahr 2026 zuhanden der OBERAUFSICHTSKOMMISSION. Er beantragte die Senkung des Satzes für die Zuschussleistungen von 0.13 % auf 0.11 % sowie die Beibehaltung des Satzes für die Insolvenzleistungen und die anderen Aufgaben bei 0.002 %. Die OBERAUFSICHTSKOMMISSION genehmigte die Beitragssätze im Mai 2025 in der vorgeschlagenen Höhe. Auf das Prüfljahr 2026 wählte der Stiftungsrat Balmer-Etienne AG zur neuen Revisionsstelle des Sicherheitsfonds.

Der Stiftungsrat befasste sich im Jahr 2025 mit der Rolle des Sicherheitsfonds bei der Digitalisierung in der beruflichen Vorsorge sowie mit der Evaluation der eigenen Verwaltungssoftware. Er beschloss die externe Überprüfung der Organisationsstruktur des Sicherheitsfonds und setzte dazu eine Arbeitsgruppe ein. Zur Anpassung der vom Sicherheitsfonds geführten Renten wurde eine Richtlinie erlassen und das Rentenreglement angepasst.

Der Stiftungsrat belies auf den Abschluss 2025 die technischen Grundlagen zur Bestimmung der Vorsorgekapitalien der Rentenbezügerinnen und -bezüger unverändert (BVG-2020-Generationentafeln). Auch der technische Zinssatz wurde bei 1.5 % belassen. Der Satz für die Verzinsung der vom Sicherheitsfonds geführten Freizügigkeitsguthaben wurde für das Jahr 2026 auf 0.05 % festgelegt.

Die Geschäftsstelle orientierte den Stiftungsrat an dessen vier Sitzungen sowie mit drei Zwischenberichten über den aktuellen Stand der Arbeiten in den einzelnen Aufgabengebieten. Im Oktober 2025 führte der Stiftungsrat eine Informationsveranstaltung mit dem Schwerpunkt Digitalisierung in der beruflichen Vorsorge durch.

Christelle Schultz (Fédération des Entreprises Roman-des) trat im Herbst 2025 aus dem Stiftungsrat zurück. Der Bundesrat wählte im März 2026 Valérie Bourdin Karlen als ihre Nachfolgerin in den Stiftungsrat.

9.2 Geschäftsleitender Ausschuss (GA)

Der GA ist das geschäftsführende Gremium der Vereinigung der Branchenverbände zur Durchführung des Sicherheitsfonds. Er stellt die fachtechnische Beratung der Durchführungsstelle sicher und bestimmt deren Praxis. Zu seinen Kernaufgaben gehören die Überwachung und die Begleitung der Tätigkeit der Durchführungsstelle. Basis dazu ist deren regelmässige Berichterstattung über das Beitragswesen, laufende Insolvenzfälle sowie die Tätigkeiten bei der Zentral- und der Verbindungsstelle 2. Säule. Der GA nimmt zudem jährlich zuhanden des Stiftungsrats die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht und den Revisionsbericht ab. Er genehmigt das Budget der Durchführungsstelle und schlägt dem Stiftungsrat die Beitragssätze der verschiedenen Aufgabengebiete vor.

Auf Ende 2025 trat Patrick Barblan als Vertreter des SVV aus dem GA zurück. Der Stiftungsrat wählte als seinen Nachfolger Claudio Grisenti neu in den GA. Im Herbst 2025 gab zudem Hanspeter Konrad als Vertreter des ASIP seinen Rücktritt aus dem GA auf März 2026 bekannt. Der Stiftungsrat wählte auf dieses Datum Lukas Müller Brunner als seinen Nachfolger neu in den GA.

Der GA hielt im Jahr 2025 vier ordentliche Sitzungen ab, an welchen er die Geschäfte für den Stiftungsrat vorbereitete. Er beurteilte die Anwendung der Sicherstellungsobergrenze bei einem Vorsorgewerk in Unterdeckung und die Abklärung der AHV-Löhne zu Eingaben von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen. Weiter entschied er über die Vergleichsrahmen zur Regelung von Verantwortlichkeitsansprüchen in einem Stiftungsinsolvenzfall und die Position in Bezug auf eine gegen eine Verfügung des Sicherheitsfonds eingereichte Beschwerde zur Sicherstellung des Fehlbetrages auf Rentenverpflichtungen auf der Stufe eines Vorsorgewerks.

9.3 Durchführungsstelle

Die Durchführungsstelle bereitet die Geschäfte für den Stiftungsrat und den Geschäftsleitenden Ausschuss vor und setzt die Entscheide um. Für die Erledigung der dem Sicherheitsfonds übertragenen Aufgaben steht sie in regelmässigem Kontakt mit den ihr angeschlossenen Einrichtungen und den verschiedenen Aufsichtsbehörden.

Im Insolvenzbereich werden die Liquidationsverfahren der Vorsorgeeinrichtungen mit Leistungen des Sicherheitsfonds eng begleitet und es wird geprüft, ob Verantwortlichkeiten an einem allfälligen Schaden bestehen könnten. Bei der Bearbeitung der Insolvenzdossiers sind immer wieder Abklärungen mit der Vorsorgeeinrichtung notwendig, und im Bedarfsfall werden die versicherten Löhne mit den Daten der AHV-Ausgleichskassen abgeglichen.

Die Abklärungen zur Versicherungspflicht bei Ausreise in ein EU- oder EFTA-Land als Voraussetzung für die Barauszahlung erfolgen mit den betroffenen Ländern laufend. Der Sicherheitsfonds ist als Zentralstelle 2. Säule und als Verbindungsstelle 2. Säule Anlaufstelle für viele Personen mit generellen Fragen zur beruflichen Vorsorge. Allein über die Website des Sicherheitsfonds werden jährlich rund 75 000 Anfragen per E-Mail beantwortet. Pro Woche beantwortet die Durchführungsstelle zudem über 600 telefonische Anfragen.

10 Anlagen

Die Anlagestrategie des Sicherheitsfonds wurde im Dezember 2021 überarbeitet. Auf der Basis von zwei Teilstrategien für die beiden Bereiche Fondsreserve sowie Rentenskapitalien und vergessene Guthaben werden die Anlagen kapitalgewichtet in einer Gesamtstrategie umgesetzt. Ausgangspunkt ist eine einfache, grösstenteils passive und möglichst kostengünstige Umsetzung. Investitionen erfolgen ausschliesslich in die Hauptkategorien Liquidität, Obligationen, Aktien und Immobilien. Die Umsetzung erfolgt, bis auf den Bereich Staatsanleihen Fremdwährungen, mittels nachhaltiger Produkte nach ESG-Kriterien. c-alm AG berät den Sicherheitsfonds in Anlagefragen. PPCmetrics AG fungiert als Investment Controller.

Die Anlagen des Sicherheitsfonds werden durch die ZKB verwaltet. Die Performance lag bei 4.8% (Benchmark 5.2%) und die Vermögensverwaltungskosten betrugen 0.15% der Vermögensanlagen. Weitere Angaben zu den Anlagen sind aus dem Anhang zur Jahresrechnung ersichtlich.

11 Beschwerden

Am 23. August 2019 reichte die Sammelstiftung BVG der Allianz gegen eine Verfügung des Sicherheitsfonds Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein. Aufgrund des längeren Beitragsausstandes wurde die Sicherstellung für zwei leitende Angestellte verweigert. Die Allianz stellt sich gegen diese Leistungsverweigerung. Mit Urteil vom 29. Dezember 2023 hiess das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde der Allianz teilweise gut und wies das Verfahren zur weiteren Abklärung des Sachverhalts an den Sicherheitsfonds zurück. Der Sicherheitsfonds und die Allianz reichten gegen diesen Entscheid Beschwerde beim Bundesgericht ein. Das Bundesgericht trat mit Entscheiden vom 25. März 2024 auf beide Beschwerden nicht ein. Nach der Durchführung der vom Bundesverwaltungsgericht verlangten zusätzlichen Sachverhaltsabklärungen erliess der Sicherheitsfonds am 27. Oktober 2025 eine neue Verfügung, in welcher er an der Leistungsverweigerung festhielt. Die Allianz reichte erneut Beschwerde gegen den Entscheid ein.

Ein ehemaliger Stiftungsrat einer insolventen Vorsorgeeinrichtung verlangte vom Sicherheitsfonds, dass gegen den Liquidator der Vorsorgeeinrichtung Strafanzeige einzureichen sei. Der Sicherheitsfonds lehnte das Begehren ab, da er keinen Grund für einen solchen Schritt sieht. Der ehemalige Stiftungsrat reichte in der Folge Rechtsverweigerungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein. Das Gericht wies in einem Zwischenentscheid das Begehren um unentgeltliche Prozessführung ab. Das Bundesgericht trat auf die gegen diesen Zwischenentscheid erhobene Beschwerde nicht ein. Die materielle Prüfung der Beschwerde liegt nun beim Bundesverwaltungsgericht. Das zusätzliche Begehren des ehemaligen Stiftungsrats auf den Erlass einer anfechtbaren Verfügung lehnte der Sicherheitsfonds ebenfalls ab. Der Stiftungsrat reichte darauf am 1. Februar 2021 eine weitere Beschwerde beim

Bundesverwaltungsgericht ein. Mit Zwischenverfügung vom 6. Januar 2022 gewährte das Bundesverwaltungsgericht teilweise Akteneinsicht und hiess das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gut. Das Verfahren ist vor dem Bundesverwaltungsgericht hängig.

Am 16. Mai 2025 reichten zwei Personen gegen die Bestätigungen des Sicherheitsfonds zur Versicherungsunterstellung im Ausreiseland Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Verfahren auf die Frage des Eintretens beschränkt. Es stellt sich die Frage, ob die vom Sicherheitsfonds gestützt auf die Einschätzungen der ausländischen Versicherungen ausgestellten Bestätigungen einen anfechtbaren Entscheid nach Art. 44 VwVG darstellen.

Am 26. Juni 2025 reichte eine Sammelstiftung Beschwerde gegen die Verfügung des Sicherheitsfonds zu einem Vorsorgewerk in Unterdeckung ein. Strittig sind die Berücksichtigung der Kürzung aufgrund der Sicherstellungsobergrenze im Verhältnis zur Unterdeckung und die Sicherstellung eines Fehlbetrages auf den im Vorsorgewerk geführten Rentenverpflichtungen.

Am 15. Dezember 2025 reichte ein Versicherter und einziges Mitglied des Verwaltungsrats des insolventen Arbeitgebers beim Bundesverwaltungsgericht eine Beschwerde wegen Rechtsverzögerung beim am 24. August 2024 eingereichten Insolvenzgesuch zum Vorsorgewerk ein. Die Eingabe konnte noch nicht fertig bearbeitet werden, da von der zuständigen AHV-Ausgleichskasse die Auskunft zu den dort gemeldeten Löhnen aussteht.

12 Gesetzgebung

Der Sicherheitsfonds reichte am 21. Januar 2025 eine Vernehmlassung zu den vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen des Freizügigkeitsgesetzes (Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan) ein. Während sich der Sicherheitsfonds zu den vorgeschlagenen Vorgaben zu 1e-Plänen nicht äusserte, unterstützt er die allgemeinen Vorschläge

zur besseren Abklärung der Vorsorgeguthaben und deren Einforderung bei einem Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung. Der Sicherheitsfonds stellt in seiner Eingabe in Aussicht, zur Umsetzung für die Vorsorgeeinrichtungen eine Schnittstelle für die weitgehend automatisierte Abfrage der Meldungen bei der Zentralstelle zu erstellen.

13 Kommentar zur Jahresrechnung

Die Darstellung der Jahresrechnung hat gegenüber dem Vorjahr keine wesentliche Änderung erfahren.

Im Berichtsjahr wurden die Beiträge über das Bemessungsjahr 2024 abgerechnet, für welches folgende Beitragssätze gültig waren: 0.13 % (Vorjahr 0.12 %) für den Beitrag für ungünstige Altersstruktur bzw. 0.002 % (unverändert) für den Beitrag für Insolvenzen und übrige Leistungen.

Die Rechnungsablage erfolgt stichtagsbezogen, d. h., eine Abgrenzung der verschiedenen Bemessungsjahre ist nur statistisch möglich. Infolge von Fristerstreckungen laufen die diversen Bemessungsjahre ineinander über.

13.1 Erfolgsrechnung

Die Betriebsrechnung mit den Beiträgen, Zuschüssen, Insolvenzen, den vergessenen Guthaben sowie den Entschädigungen an die Auffangeinrichtung und die Ausgleichskassen zeigt einen Ausgabenüberschuss von 56.9 Mio. CHF (Vorjahr 12.0 Mio. CHF). Die Verschlechterung im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich aus den deutlich höheren Insolvenzleistungen im Berichtsjahr, welche die höheren Beitragseinnahmen für die Zuschüsse mehr als ausgleichen.

Der Aufgabenbereich Zuschüsse (inklusive Entschädigung der Anschlusskontrollen) weist mit 24.7 Mio. CHF im sechsten Jahr in Folge und aufgrund des höheren Beitragssatzes einen deutlicheren Einnahmenüberschuss aus (Vorjahr 4.7 Mio. CHF). Bei den Insolvenzleistungen stieg der Verlust von 11.0 auf 70.0 Mio. CHF.

Bei den Rentenleistungen resultierte nach dem Überschuss von 0.8 Mio. CHF im Vorjahr wieder ein Verlust von 1.0 Mio. CHF.

Im Berichtsjahr sind 41.0 Mio. CHF an vergessenen Guthaben an den Sicherheitsfonds übertragen worden (Vorjahr 35.9 Mio. CHF). 12.9 Mio. CHF an vergessenen Guthaben konnten ausbezahlt werden (Vorjahr 4.0 Mio. CHF). Guthaben über 0.2 Mio. CHF von Versicherten, die das 100. Altersjahr vollendet hätten, wurden ausgebucht. Die verbleibenden Guthaben werden bis zu einer möglichen Auszahlung bzw. einer zulässigen Auflösung in der Bilanz zurückgestellt und verzinst.

Der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV wurden für das Geschäftsjahr 2024 Aufwendungen von 3.8 Mio. CHF gedeckt.

Die Finanzrechnung zeigt einen Anlageerfolg von 70.2 Mio. CHF (Vorjahr 113.4 Mio. CHF). Das Vermögen wird grösstenteils passiv angelegt. Der Anlageerfolg entspricht einer Performance von 4.8 % (zeitgewichtete Rendite [TWR]; Benchmark 5.2 %). Die ausgewiesenen Vermögensverwaltungskosten (Weisung OAK BV – 02/2013) betragen 15 Basispunkte. Die Kostentransparenzquote liegt bei 100%.

Der Verwaltungsaufwand nahm von 12.4 auf 13.0 Mio. CHF zu. Höhere Kosten resultierten bei den Insolvenzen, wo das Team für die Erledigung der deutlich angestiegenen Eingaben verstärkt werden musste. Auch bei der Zentralstelle wurde für die Erledigung der Anfragen mehr Personal eingestellt. Nach dem erfolgten Adressabgleich mit der AHV zu den vergessenen Guthaben konnten zudem deutlich mehr vom Sicherheitsfonds geführte Guthaben ausbezahlt werden als in den Vorjahren. Dabei ist die Bestimmung der Berechtigten teilweise mit einem grösseren Aufwand verbunden, was ebenfalls zu einem Mehraufwand führte.

Gesamthaft zeigt die Erfolgsrechnung einen leichten Überschuss von 0.2 Mio. CHF (Vorjahr 89.0 Mio. CHF).

13.2 Bilanz

Die Vermögensanlagen liegen um 59.1 Mio. CHF über dem Vorjahr. Die Liquidität bei der Geschäftsstelle nahm um 3.1 Mio. CHF zu. Das Vorsorgekapital Renten stieg dank der Übernahme neuer Rentenverpflichtungen von 269.7 auf 291.5 Mio. CHF. Die vergessenen Guthaben (Freizügigkeitsleistungen nach Art. 41 BVG) sind im Berichtsjahr um 29.1 Mio. CHF angestiegen.

In den Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen sind wiederum vorzeitig eingegangene Zahlungen für die per Mitte 2026 fälligen Beiträge an den Sicherheitsfonds für das Abrechnungsjahr 2025 enthalten.

Die Wertschwankungsreserve (20% auf dem Vorsorgekapital Renten und den vergessenen Guthaben) nahm von 110.8 auf 121.0 Mio. CHF zu. Mit dem Gewinn von 0.2 Mio. CHF stieg die Fondsreserve leicht an. Per 31. Dezember 2025 liegt sie bei 779.4 Mio. CHF.

14 Jahresrechnung in Zahlen

14.1 Erfolgsrechnung

	2025	2024
	CHF	CHF
Betriebsrechnung		
Beiträge für Zuschüsse	238 622 514.15	213 580 408.25
Zuschüsse ungünstige Altersstruktur	-205 556 788.12	-199 980 014.45
Entschädigung Ausgleichskassen und Auffangeinrichtung	-8 415 685.20	-8 884 996.65
Nettoergebnis Zuschüsse	24 650 040.83	4 715 397.15
Beiträge für Insolvenzen / Übriges	20 427 174.65	19 812 173.51
Insolvenzleistungen Versichertenkollektive	-49 502 373.50	-33 124 111.45
Insolvenzzahlungen Vorsorgeeinrichtungen	-800 000.00	-595 000.00
Insolvenzzahlungen Art. 12 BVG	-	-96 962.30
Veränderung Verbindlichkeiten Art. 12 BVG	-1 666 032.69	-2 112 537.37
Insolvenzaufwände bei Rentenübernahmen	-37 355 948.00	-2 372 059.00
Bildung Wertschwankungsreserven auf Rentenübernahmen	-8 211 189.60	-474 411.80
Rückzahlungen insolvente VK/VE	5 683 050.48	1 708 636.51
Rückzahlungen insolvente Rentenkassen	1 417 756.64	6 204 955.53
Nettoergebnis Insolvenzen	-70 007 562.02	-11 049 316.37
Rentenleistungen	-24 703 252.00	-25 654 190.00
Kapitalleistungen	-	-
Ertrag aus Rückversicherungsleistungen	164 497.05	148 717.20
Auflösung Vorsorgekapital Renten	19 662 275.60	21 926 289.85
Auflösung Wertschwankungsreserven	3 865 062.31	4 367 891.81
Nettoergebnis laufende Renten	-1 011 417.04	788 708.86
Eingegangene Guthaben	41 028 305.26	35 922 838.30
Ausbezahlte Guthaben	-12 897 264.27	-4 007 594.54
Zuweisung vergessene Guthaben an Bilanz	-28 131 040.99	-31 915 243.76
Auflösung verg. Guthaben Alter >100 z.G. Zentralstelle	240 337.13	1 001 770.11
Zinsen auf vergessenen Guthaben	-1 169 659.70	-1 058 426.40
Bildung Wertschwankungsreserven auf vergessene Guthaben	-5 812 072.71	-6 394 380.01
Nettoergebnis vergessene Guthaben	-6 741 395.28	-6 451 036.30
Gebühren OAK BV	-3 767 276.00	-
Ergebnis Betriebsrechnung	-56 877 609.51	-11 996 246.66
Finanzen / Diverses		
Kapital- und Wertschriftenenertrag	24 241 711.45	19 759 493.03
Realisierter Kurserfolg	2 556 952.63	6 887 925.27
Nicht realisierter Kurserfolg	45 578 637.73	88 915 321.27
Wertschriftenkosten	-2 221 977.50	-2 134 167.99
Nettoerfolg Kapital und Wertschriften	70 155 324.31	113 428 571.58
Übriger Erfolg	3 412.95	3 245.76
Ergebnis Finanzen / Diverses	70 158 737.26	113 431 817.34

	2025	2024
	CHF	CHF
Verwaltung		
Stiftungsrat und Geschäftsleitender Ausschuss	-74 206.55	-63 892.95
Geschäftsführung und Administration	-468 289.25	-450 093.35
Beiträge und Zuschüsse	-433 529.70	-452 882.25
Insolvenzen	-2 808 902.90	-2 363 882.30
Rechtsverfolgungskosten intern	-413 882.60	-527 614.25
Zentralstelle 2. Säule	-6 123 273.20	-5 736 554.85
Rentenverwaltung	-131 092.90	-138 305.90
Verbindungsstelle 2. Säule Europa	-1 460 890.40	-1 492 736.65
ZAS Zugriff VE	-12 874.75	-52 460.90
Reisespesen	-3 222.90	-3 165.20
Total Durchführungsstelle	-11 855 958.60	-11 217 695.65
Revisionsstelle	-35 856.65	-35 851.05
Experte für berufliche Vorsorge	-25 574.05	-20 093.95
Aufsichtsbehörden	-9 186.25	-24 809.00
Rechtsverfolgungskosten extern	-334 533.25	-226 061.40
Informatik	-297 811.85	-509 534.10
Drucksachen, Geschäftsbericht, Porti, Übriges	-413 651.91	-351 132.37
Ergebnis Verwaltung	-13 046 779.11	-12 449 070.47
Total Erfolgsrechnung	234 348.64	88 986 500.21

14.2 Bilanz

	31.12.2025	31.12.2024
	CHF	CHF
Aktiven		
Flüssige Mittel	9 699 470.93	6 625 109.39
Forderungen	1 686 098.19	1 609 861.24
Aktive Rechnungsabgrenzungen	-	-
Vermögensanlagen	1 523 644 230.86	1 464 565 614.69
Total Aktiven	1 535 029 799.98	1 472 800 585.32
Passiven		
Verbindlichkeiten	2 100 124.33	1 396 932.48
Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	134 976.98	1 335 284.98
Verbindlichkeiten gegenüber Auffangeinrichtung Art. 12 BVG	26 396 832.94	24 730 800.25
Vorsorgekapital Renten	291 469 364.00	269 738 737.00
Vergessene Guthaben	313 361 568.28	284 301 204.72
Passive Rechnungsabgrenzungen	1 225 947.30	1 349 188.38
Wertschwankungsreserve	120 966 200.00	110 808 000.00
Fondsreserve		
Stand 1.1.	779 140 437.51	690 153 937.30
Ergebnis Erfolgsrechnung	234 348.64	88 986 500.21
Stand 31.12.	779 374 786.15	779 140 437.51
Total Passiven	1 535 029 799.98	1 472 800 585.32

15 Anhang zur Jahresrechnung

15.1 Grundlagen und Organisation

15.1.1 Rechtsform und Zweck

Der Sicherheitsfonds BVG ist eine Stiftung gemäss Art. 54 BVG und erfüllt die Aufgaben nach Art. 56 BVG.

15.1.2 Organe der Stiftung (Stand 31. 12. 2025)

Oberstes Gremium ist der Stiftungsrat gemäss Art. 55 BVG. Die Geschäftsführung ist an die Vereinigung zur Durchführung des Sicherheitsfonds delegiert, ein Zusammenschluss der wichtigsten Durchführungsorganisationen der beruflichen Vorsorge. Diese Vereinigung führt ihre Geschäfte durch einen Geschäftsleitenden Ausschuss, der die Durchführungsstelle mit der Erfüllung der Aufgaben beauftragt hat.

15.1.2.1 Stiftungsrat

Präsidium

- Dr. Edith Siegenthaler, Präsidentin*, Travail.Suisse
- Barbara Zimmermann-Gerster, Vizepräsidentin*, Schweiz. Arbeitgeberverband

Vertretung Arbeitnehmende

- Roger Bartholdi*, Schweizerischer Bankpersonalverband
- Dr. Gabriela Medici*, Schweiz. Gewerkschaftsbund
- Dr. Edith Siegenthaler*, Travail.Suisse

Vertretung Arbeitgebende

- Hans Ulrich Bigler*, Schweiz. Gewerbeverband
- Barbara Zimmermann-Gerster*, Schweiz. Arbeitgeberverband
- vakant

Vertretung der öffentlichen Verwaltung

- Pascal Charmillot, Finanzverwaltung des Kantons Jura
- Arie Gerszt, Eidg. Finanzverwaltung

Unabhängiges Mitglied

- Prof. Dr. Corinne Widmer Lüchinger, Universität Basel

Sekretariat

Sicherheitsfonds BVG, Geschäftsstelle
Postfach 1023, 3000 Bern 14
Beat Christen, T 031 380 79 06

15.1.2.2 Geschäftsleitender Ausschuss der Vereinigung zur Durchführung des Sicherheitsfonds BVG (Trägerorganisation)

Vorsitzender

- Christoph Ryter, Schweiz. Pensionskassenverband

Mitglieder

- Patrick Barblan, Schweiz. Versicherungsverband
- Dr. Urs Fischer, Schweiz. Vereinigung der Verbandsausgleichskassen
- Hanspeter Konrad, Schweiz. Pensionskassenverband
- Emmanuel Vauclair, Schweiz. Pensionskassenverband
- Walter Zandona, Schweiz. Versicherungsverband

15.1.2.3 Durchführungsstelle und deren zeichnungsberechtigte Verantwortliche

ATAG Wirtschaftsorganisationen AG
Eigerplatz 2, 3007 Bern
Postfach 1023, 3000 Bern 14

T 031 380 79 71

info@sfbvg.ch – www.sfbvg.ch

(Zentralstelle 2. Säule: T 031 380 79 75)

- Cinzia Corchia, Fürsprecherin, verantwortliche Mandatsleiterin
- Beat Christen, Fürsprecher, Stellvertreter
- Peter Gasser, eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer, Leiter Finanz- und Rechnungswesen
- Sandra Boppart, Historikerin
- Silvia Corchia, eidg. dipl. Pensionskassenleiterin
- Soraya Di Bucchianico, Sachbearbeiterin Sozialversicherungen
- Daniel Dürr, eidg. dipl. Pensionskassenleiter
- Daniela Foffa, Fürsprecherin
- Laetitia Franck Sovilla, Dr. iur.
- Roger Gerber, EMBA, Fachmann für Personalvorsorge
- Sibylle Grosjean, Fürsprecherin
- Christian Lopez, eidg. dipl. Pensionskassenleiter
- Martina Poschung, Kauffrau EFZ
- Tamara Varela, Sozialversicherungsfachfrau SVS
- Nathalie von Büren, Kauffrau EFZ

15.1.2.4 Aufsichtsbehörde

Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge OAK BV
Herbert Nufer
Seilerstrasse 8, 3011 Bern
T 031 322 48 25

* Zeichnungsberechtigt kollektiv zu zweien

15.1.2.5 Revisionsstelle

T+R AG
Rita Casutt (Mandatsleiterin)
Sägeweg 11, 3073 Gümligen
T 031 950 09 09

15.1.2.6 Expertin

Vertragspartner: Libera AG
Ausführende Expertin; Kate Kristovic
Stockerstrasse 34, 8022 Zürich
T 043 817 73 00

15.1.2.7 Anlageberater

c-alm AG
Dr. Roger Baumann
Neumarkt 5, 9000 St. Gallen
T 071 227 35 35

15.1.2.8 Investment Controller

PPCmetrics AG
Dr. Stephan Skaanes
Badenerstrasse 6, 8021 Zürich
T 044 204 31 11

15.1.3 Aufsicht / Reglemente

Gemäss Art. 64a Abs. 2 BVG wird der Sicherheitsfonds BVG von der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) beaufsichtigt. Alle Reglemente und Verträge betreffend die Organisation des Sicherheitsfonds sind durch die OAK BV zu genehmigen. Aktuell sind folgende Reglemente in Kraft:

Reglement über die Organisation der Stiftung Sicherheitsfonds BVG	22.06.2022
Reglement über die Entschädigung der Mitglieder	02.12.2019
Kompetenzreglement Sicherheitsfonds BVG	30.11.2023
Anlagereglement Sicherheitsfonds BVG	30.11.2023
Reglement über die Übernahme und Ausrichtung von Rentenleistungen	18.11.2025
Reglement Freizügigkeitsguthaben	30.11.2023

15.2 Unterstellte Vorsorgeeinrichtungen

Gemäss Art. 57 BVG sind dem Sicherheitsfonds BVG alle dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) unterstellten Vorsorgeeinrichtungen angeschlossen.

	2025	2024
Nach Art. 48 BVG registrierte Vorsorgeeinrichtungen	1 263	1 292
Übrige dem FZG unterstellte Vorsorgeeinrichtungen	275	285
Total	1 538	1 577

15.3 Bewertungs- und Rechnungslegungsgrundsätze, Stetigkeit

Bezüglich Bewertung entspricht die Rechnungslegung der von der Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) erlassenen Richtlinie Nr. 26.

Für die Darstellung wird die bisherige Form der Rechnungslegung grundsätzlich beibehalten; die Gliederung der Erfolgsrechnung soll primär über die Aufgaben des Sicherheitsfonds Auskunft geben.

15.4 Erläuterung der Vermögensanlage und des Nettoergebnisses aus Vermögensanlage

15.4.1 Organisation, Richtlinien und Grundsätze der Vermögensanlage

Das Vermögen des Sicherheitsfonds wird gemäss Anlagereglement unter Einhaltung der Artikel 49 ff. BVV 2 angelegt. Für das Rechnungswesen und die Rechnungslegung sind die Artikel 47 und 48 BVV 2 anzuwenden. Der Stiftungsrat überarbeitete im Jahr 2021 die Anlagestrategie. Die Nominalwerte wurden zugunsten der Sachwerte reduziert. Ende November 2023 entschied der Stiftungsrat, in der Strategie keine separate Quote für den Bereich Immobilien Welt mehr vorzugeben. Die ab dem 1. Dezember 2023 gültige Anlagestrategie präsentiert sich wie folgt:

	Min.	Ziel	Max.
Liquidität (Sicht- und Termingeld)	0 %	4 %	7 %
Obligationen CHF	17.5 %	21.5 %	25.5 %
Obligationen FW – Staatsanleihen hedged in CHF	3 %	4 %	5 %
Obligationen FW – Unternehmensanleihen hedged in CHF	10.5 %	13.5 %	16.5 %
<i>Subtotal Obligationen FW</i>	<i>13.5 %</i>	<i>17.5 %</i>	<i>21.5 %</i>
Aktien Inland	8 %	11 %	14 %
Aktien Ausland – entwickelte Länder	16 %	20 %	24 %
Aktien Ausland – Schwellenländer	4 %	5 %	6 %
<i>Subtotal Aktien Ausland</i>	<i>20 %</i>	<i>25 %</i>	<i>30 %</i>
Immobilien	17 %	21 %	26 %

Die Anlagestrategie bezieht sich nur auf das Depotvermögen (also nicht auf die kurzfristigen Liquiditätspositionen sowie die übrigen Aktiven des Sicherheitsfonds BVG).

Die Vermögensanlage wird nach den folgenden Kriterien umgesetzt: In den liquiden Anlagesegmenten liegt der Fokus auf einer indexorientierten, kosten- und steuereffizienten Umsetzung. In weniger liquiden Anlagesegmenten, in denen keine indexiert-regelbasierte Umsetzung möglich ist, wird ein «Buy and Hold»-Ansatz (Erwerb und Halten der Positionen bis Verfall) angestrebt. Direkte Immobilienanlagen sind nicht zulässig, Anteile an Immobilienfonds bzw. Anlagestiftungen sind möglich. Seit dem 1. Januar 2022 erfolgt die Umsetzung bis auf den Bereich Staatsanleihen Fremdwährungen über nachhaltige Produkte (Responsible Indexfonds).

Eine direkte Verleihung der im Depot des Sicherheitsfonds BVG enthaltenen Wertschriften ist untersagt. Wertschriftenleihe innerhalb der Kollektivgefässe ist erlaubt. Die Handhabung der Wertschriftenleihe innerhalb der Kollektivgefässe richtet sich nach deren Bestimmungen.

Mit der Umsetzung der Anlagestrategie hat der Stiftungsrat die Zürcher Kantonalbank (ZKB) beauftragt. Diese agiert sowohl als Vermögensverwalter wie auch als zentrale Depotstelle. Vom Verwaltungsmandat der ZKB ausgenommen sind die Immobilienanlagen. Per Ende 2025 sind die Vermögenswerte ausschliesslich in Kollektivanlagen investiert.

15.4.2 Informationen zur Vermögensanlage

Alle Vermögenswerte sind zu aktuellen Marktpreisen bilanziert. Die Wertveränderungen des Portfolios werden erfolgswirksam verbucht.

Per 31. Dezember 2025 liegen sämtliche Anlagekategorien innerhalb der vorgegebenen Bandbreiten.

Wertschriftenzusammensetzung nach Kategorien gemäss BVV 2

	Bilanz zu Marktwerten CHF	Anteil Bilanzsumme in Prozent	BVV-2-Limite in Prozent	Reglement. Bandbreiten in Prozent
Grundpfandtitel (Art. 55 Bst. a BVV 2)	0	0.0	50	0
Aktien (Art. 55 Bst. b BVV 2)	587 097 954	38.2	50	28–44
Liegenschaften (Art. 55 Bst. c BVV 2)	302 798 715	19.7	30	17–26*
davon Liegenschaften Ausland (Art. 55 Bst. c BVV 2)	56 375 459	3.7	10	
Alternative Anlagen (Art. 55 Bst. d BVV 2)	0	0.0	15	0
Anlagen in Fremdwahrung (Art. 55 Bst. e BVV 2)	424 476 597	27.7	30	20–30
Bilanzsumme	1 535 029 800			

* Die aktuell gultige Anlagestrategie enthalt nur eine Bandbreite fur die Kategorie Immobilien als Ganzes.

Wie aus der oben stehenden Aufstellung hervorgeht, sind die Limiten nach BVV 2 eingehalten.

Per Ende 2025 bestehen folgende offene Positionen in Devisentermingeschaften:

Anzahl Positionen	Positiver Wiederbeschaf- fungswert CHF	Negativer Wiederbeschaf- fungswert CHF	Marktwert per 31.12.2025 CHF
10	6 112.29	-120 708.14	-114 595.85

Der Sollwert der Wertschwankungsreserve belauft sich auf 20% des Vorsorgekapitals Renten und der vergessenen Guthaben. Per 31.12.2025 hat die Wertschwankungsreserve aufgrund der gestiegenen Berechnungsbasis von 110.8 Mio. CHF auf 121.0 Mio. CHF zugenommen.

Details zu der Vermogensallokation sind der nachstehenden bersicht zu entnehmen:

Gesamtvermogen

	31.12.2025			31.12.2024	
	CHF	Anteil %	Strategie %	CHF	Anteil %
Liquiditat (Sicht- und Termingeld)	44 958 267	3.0	4 (0.0–7.0)	45 505 701	3.1
Obligationen CHF	337 887 751	22.2	21.5 (17.5–25.5)	339 065 582	23.2
Obligationen Fremdwahrungen (FW)	250 901 545	16.5	17.5 (13.5–21.5)	252 097 066	17.2
– Staatsanleihen hedged in CHF	56 402 022	3.7	4 (3.0–5.0)	59 559 174	4.1
– Unternehmensanleihen hedged in CHF	194 499 522	12.8	13.5 (10.5–16.5)	192 537 892	13.1
Aktien Inland	185 142 804	12.2	11 (8.0–14.0)	159 051 013	10.9
Aktien Ausland	401 955 150	26.4	25 (20.0–30.0)	376 702 272	25.7
– Aktien Welt (entwickelte Lander)	319 855 930	21.0	20 (16.0–24.0)	305 565 130	20.9
– Aktien Schwellenlander	82 099 220	5.4	5 (4.0–6.0)	71 137 142	4.9
Immobilien	302 798 715	19.9	21 (17.0–26.0)	292 143 982	19.9
Total Depot	1 523 644 231	100	100	1 464 565 615	100
Total Vermogensanlagen gemass Bilanz	1 523 644 231			1 464 565 615	
Flussige Mittel	9 699 471			6 625 109	
Forderungen und aktive Rechnungs- abgrenzung	1 686 098			1 609 861	
Total Aktiven	1 535 029 800			1 472 800 585	

15.4.3 Details zur Kapital- und Wertschriftenrechnung

	2025	2024
	CHF	CHF
Bruttoertrag Wertschriftendepot	24 241 711.45	19 759 276.78
Realisierte Kursgewinne	3 880 436.44	12 284 576.46
Realisierte Kursverluste	-1 323 483.81	-5 396 651.19
Total realisierter Kurserfolg	2 556 952.63	6 887 925.27
Nicht realisierte Kursgewinne	56 988 203.03	106 966 857.10
Nicht realisierte Kursverluste	-11 409 565.30	-18 051 535.83
Total nicht realisierter Kurserfolg	45 578 637.73	88 915 321.27
Management- und Depotgebühren brutto	-378 578.30	-366 828.65
Beratungshonorare Dritte / Investmentcontrolling	-30 349.10	-30 349.10
Total Kostenkennzahlen aus TER	-1 813 050.10	-1 736 990.24
Total Wertschriftenkosten netto	-2 221 977.50	-2 134 167.99
Ergebnis Wertschriftendepot	70 155 324.31	113 428 355.33
Zinserfolg aus kurzfristigen Geldanlagen	-	216.25
Nettoerfolg Kapital und Wertschriften	70 155 324.31	113 428 571.58

	2025	2024
Performance (TWR)		
Liquidität	-0.75 %	-0.58 %
Obligationen CHF	0.02 %	5.37 %
Obligationen Staatsanleihen hedged in CHF	0.21 %	-2.33 %
Obligationen Unternehmensanleihen hedged in CHF	2.16 %	-1.05 %
Aktien Inland	17.45 %	6.31 %
Aktien Ausland (entwickelte Länder)	4.68 %	28.69 %
Aktien Ausland (Schwellenländer)	16.46 %	15.52 %
Immobilien Inland	5.05 %	4.96 %
Immobilien Ausland	1.37 %	-14.37 %
Total Ist	4.82 %	8.37 %
Benchmark	5.18 %	7.51 %

15.4.4 Retrozessionen

Gemäss dem Verwaltungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank (ZKB) sind Vergünstigungen oder Leistungen von Dritten (Retrozessionen, Kommissionen usw.) vollständig offenzulegen und dem Sicherheitsfonds zurückzuerstatten. Im Jahr 2025 sind keine Erträge aus Retrozessionen angefallen, da nur noch retrozessionsfreie Anlageprodukte eingesetzt werden.

	2025	2024
	CHF	CHF
Direkt verbuchte Vermögensverwaltungskosten (VVK)	408 927	397 178
Total Kostenkennzahlen aus TER	1 813 050	1 736 990
In der Betriebsrechnung verbuchte Vermögensverwaltungskosten	2 221 978	2 134 168
Transparente Anlagen per Bilanzstichtag	1 523 644 231	1 464 565 615
Verbuchte VVK in % der kostentransparenten Anlagen	0.15 %	0.15 %

15.4.5 Vermögensverwaltungskosten

Die Vermögensverwaltungskosten (Weisung OAK BV W-02/2013) für das Berichtsjahr präsentieren sich wie folgt:

Die Kostenkennzahlen aus TER sind auf Basis der Jahresendbestände der jeweiligen Fondsanlagen berechnet.

Die Kostentransparenzquote beläuft sich per Ende 2025 auf 100% (unverändert zum Vorjahr).

15.5 Ergänzende Angaben zu den Verwaltungskosten

Details zu den Verwaltungskosten (Art. 48a BVV 2) sind in der Erfolgsrechnung ausgewiesen.

15.6 Zuschussleistungen

Die Beiträge 2024 wurden per 30. Juni 2025 fällig und entsprechen somit im Wesentlichen den Einnahmen in der Sicherheitsfonds-Jahresrechnung 2025. Der Beitragssatz betrug für Zuschussleistungen infolge ungünstiger Altersstruktur 0.13% der entsprechenden Bemessungsgrösse (Vorjahr: 0.12%). Für das Beitragsjahr 2025 (einnahmewirksam im Jahr 2026) bleibt dieser Beitragssatz unverändert.

15.7 Insolvenzrechnung

Die Insolvenzrechnung wird als Teil der Betriebsrechnung geführt und umfasst sämtliche sichergestellten gesetzlichen und reglementarischen Leistungen bis zur Obergrenze nach Art. 56 Abs. 2 BVG. Der Beitragssatz für Insolvenzleistungen und übrige Aufgaben betrug im einnahmenwirksamen Abrechnungsjahr 2024 un-

verändert 0.002% der entsprechenden Bemessungsgrösse. Für das Beitragsjahr 2025 (einnahmewirksam im Jahr 2026) bleibt dieser Beitragssatz unverändert.

15.8 Rentenleistungen

Bei Stiftungsinsolvenzfällen werden durch den Sicherheitsfonds BVG laufende Rentenleistungen sichergestellt. Auf Anfang 2026 wurden von der IGP die Rentenverpflichtungen der Vorsorgewerke Helio, Klingelberg, Moser, NAW und VSBS übernommen. Die Verpflichtungen betragen insgesamt 35.6 Mio. CHF (exkl. Wertschwankungsreserven) und wurden im Abschluss 2025 verbucht. Ein umfassender Bericht der Expertin für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e BVG wurde erstellt.

Das Vorsorgekapital Renten wurde im Berichtsjahr unverändert nach BVG-2020-Generationentafeln (GT) mit einem technischen Zinssatz von 1.50% berechnet.

Der Stiftungsrat erliess im Berichtsjahr zur Anpassung der vom Sicherheitsfonds geführten Renten eine Richtlinie und passte das Rentenreglement an. Nach diesen neuen Vorgaben wird jährlich, erstmals im Frühjahr 2026 auf der Basis des Abschlusses 2025, geprüft, ob Renten angepasst werden können. Im Jahr 2025 erfolgten keine Renten Anpassungen.

Weitere Details zu den Rentenleistungen zeigen die nachstehenden Übersichten:

	31.12.2025 CHF	Veränderung CHF	31.12.2024 CHF
Entwicklung Vorsorgekapital Renten	BVG-2020-GT, 1.50%		BVG-2020-GT, 1.50%
Altersrenten	175 832 506.00	7 622 182.00	168 210 324.00
Ehegattenrenten	84 085 129.00	13 399 924.00	70 685 205.00
Invalidenrenten	30 004 536.00	428 253.40	29 576 282.60
Kinderrenten	251 145.00	-56 687.00	307 832.00
Zeitrenten	-	-	-
Sparkapital Invalidenrentner	1 296 048.00	336 954.60	959 093.40
Total	291 469 364.00	21 730 627.00	269 738 737.00

	2025		2024	
	CHF	Anzahl	CHF	Anzahl
Ausbezahlte Renten				
Altersrenten (inkl. Zeitrenten)	16 218 558.00	944	16 946 620.00	973
Ehegattenrenten	7 201 382.00	582	7 296 944.00	574
Invalidentrenten	1 244 686.00	89	1 359 462.00	94
Kinderrenten	38 626.00	26	51 164.00	29
Total gemäss Betriebsrechnung	24 703 252.00	1 641	25 654 190.00	1 670

Die im Jahr 2025 eingegangenen Rückversicherungsleistungen für Rentenzahlungen ab dem 1. Januar 2026 sind in den passiven Rechnungsabgrenzungen enthalten.

15.9 Entschädigung Auffangeinrichtung und Ausgleichskassen

Gemäss Art. 56 Abs. 1 Bst. d BVG hat der Sicherheitsfonds BVG die Auffangeinrichtung für folgende Kosten zu entschädigen:

- Vorsorgeeinrichtung (nach Art. 60 Abs. 2 BVG)
- Freizügigkeitskonti (nach Art. 4 Abs. 2 FZG)

Für das Jahr 2025 sind an die Auffangeinrichtung keine solchen Entschädigungen zu leisten.

Gemäss Art. 11 Abs. 4 BVG resp. Art. 56 Abs. 1 Bst. d und h BVG entschädigt der Sicherheitsfonds BVG der Auffangeinrichtung sowie den AHV-Ausgleichskassen die Kosten für Anschluss und Wiederanschlusskontrollen. Im Berichtsjahr wurden dafür 8.4 Mio. CHF ausbezahlt (Vorjahr: 8.9 Mio. CHF). Für Adresssuchen wurden den Ausgleichskassen im Berichtsjahr 54 000 CHF ausbezahlt (Vorjahr: keine).

15.10 Erhebung der Aufsichtsabgabe für die System- und Oberaufsicht

Ab dem Jahr 2024 erhebt der Sicherheitsfonds BVG die jährliche Aufsichtsabgabe für die System- und Oberaufsicht (Art. 56 Abs. 1 Bst. i BVG). Die Abgabe wird über den Beitrag für Leistungen bei Insolvenz und für andere Leistungen erhoben. Der Sicherheitsfonds bezahlte im Berichtsjahr von der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) für das Geschäftsjahr 2024 in Rechnung gestellte Aufwendungen über 3.8 Mio. CHF.

15.11 Auflösung der Guthaben von Personen mit einem Alter über 100 Jahren

Im Berichtsjahr wurden gestützt auf Art. 41 Abs. 6 BVG vergessene Guthaben von Personen, welche das 100. Altersjahr vollendet hatten oder hätten, im Betrag von 0.2 Mio. CHF aufgelöst (Vorjahr: 1.0 Mio. CHF). Gemäss Art. 41 Abs. 3 BVG sind diese Mittel zur Finanzierung der Zentralstelle 2. Säule zu verwenden.

Unter Berücksichtigung der Auflösung von Guthaben verbleibt im Berichtsjahr ein Nettoaufwand bei der Zentralstelle 2. Säule von 5.9 Mio. CHF (Vorjahr: 4.7 Mio. CHF). Der Bruttoaufwand gemäss Verwaltungsrechnung belief sich auf 6.1 Mio. CHF abzüglich 0.2 Mio. CHF.

15.12 Fondsreserve

Im Berichtsjahr resultiert aus der Erfolgsrechnung ein Gewinn von 0.2 Mio. CHF. Die Fondsreserve erhöht sich entsprechend und beträgt per 31. Dezember 2025 779.4 Mio. CHF.

Gestützt auf Art. 59 Abs. 4 BVG kann der Bund dem Sicherheitsfonds zur Überbrückung von Liquiditätsgapen Darlehen zu marktkonformen Bedingungen gewähren.

15.13 Verschiedenes

Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag liegen nicht vor.

Verschiedene Punkte zu einzelnen Geschäftstätigkeiten sind jeweils im Geschäftsbericht enthalten und werden deshalb im Anhang zur Jahresrechnung nicht speziell erwähnt.

16 Bericht der Revisionsstelle

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung des Sicherheitsfonds BVG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Betriebsrechnung für das dann endende Jahr sowie dem Anhang (Seiten 26 bis 34), einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die beigefügte Jahresrechnung dem schweizerischen Gesetz, der Stiftungsurkunde und den Reglementen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Stiftungsrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Geschäftsbericht enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen, zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Stiftungsrates für die Jahresrechnung

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, der Stiftungsurkunde und den Reglementen und für die interne Kontrolle, die der Stiftungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten des Experten für berufliche Vorsorge für die Prüfung der Jahresrechnung

Für die Prüfung bestimmt der Stiftungsrat eine Revisionsstelle sowie einen Experten für berufliche Vorsorge. Für die Bewertung der für die versicherungstechnischen Risiken notwendigen Rückstellungen, bestehend aus Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen, ist der Experte für berufliche Vorsorge verantwortlich. Eine Prüfung der Bewertung der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen gehört nicht zu den Aufgaben der Revisionsstelle nach Art. 52c Abs. 1 Bst. a BVG. Der Experte für berufliche Vorsorge prüft zudem gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG periodisch, ob die Stiftung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte,

dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von der für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrolle, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrolle der Stiftung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte, ausgenommen die durch den Experten für berufliche Vorsorge bewerteten Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen, in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit dem obersten Organ unter anderem über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel der internen Kontrolle, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

Der Stiftungsrat ist für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und die Umsetzung der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen zur Organisation, zur Geschäftsführung und zur Vermögensanlage verantwortlich. In Übereinstimmung mit Art. 52c Abs. 1 BVG und Art. 35 BVV 2 haben wir die vorgeschriebenen Prüfungen vorgenommen.

Wir haben geprüft, ob

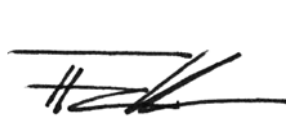
- die Organisation und die Geschäftsführung den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen und ob eine der Grösse und Komplexität angemessene interne Kontrolle existiert;
- die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entspricht;
- die Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten sowie die Offenlegung der Interessenverbindungen durch das oberste Organ hinreichend kontrolliert wird;
- die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht wurden;
- in den offen gelegten Rechtsgeschäften mit Nahestehenden die Interessen der Stiftung gewahrt sind.

Wir bestätigen, dass die diesbezüglichen anwendbaren gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften eingehalten sind.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Gümligen, 19. März 2026

T+R AG



Thomas Fankhauser
dipl. Treuhandexperte
zugelassener
Revisionsexperte



Rita Casutt
dipl. Wirtschaftsprüferin
zugelassene
Revisionsexpertin
Leitende Revisorin

